JULIUS FR[illegible]
HAN[illegible]
KURZESTRASSE 4.

Geschichte

des

Wohlthätigkeits-Vereins

der Synagogengemeinde Hannover.

חברה קדישא דב"ח וג"ח

Zur

100jährigen Jubelfeier des Vereins,

am כט' טבת תרכב' (1. Januar 1862),

zusammengestellt

und den Mitgliedern des Vereins gewidmet,

von

Dr. Sam. E. Meyer,
Landrabbiner.

Hannover.
Druck von Hermann L. Fridberg.
1862.

RVARD
VERSITY
BRARY
284

Der Tag, an dem der hundertjährige Bestand des Wohlthätigkeits-Vereins in unsrer Synagogengemeinde gefeiert wird, drängt von selbst zu der Aufgabe, eine Geschichte desselben zu schreiben — sodaß es einer weiteren Rechtfertigung dieses Unternehmens nicht bedarf. Leider! fließen die Quellen, namentlich aus der ersten Zeit, so spärlich, daß nur eine kurze gedrängte Uebersicht gegeben werden kann. Wesentliche Momente sind gar nicht mehr zu ermitteln, wie z. B. die Aufeinanderfolge der Vorsteher; auch die Rechnungsbücher sind lückenhaft und eine genaue Uebersicht der Leistungen des Vereins daher nur aus dem letzten Vierteljahrhundert zu beschaffen. Wie bei allen solchen Vereinen aus früherer Zeit, entzieht sich der kleine Anfang der Beobachtung; man begnügt sich im Stillen zu wirken, ohne an die Registrirung der Thaten zu denken.

Als Vorarbeit ist hier eine skizzirte Darstellung der Thätigkeit des Vereins benutzt, welche im Jahre 1845 bei Gelegenheit eines damaligen Vereinsfestes von meinem hochgeehrten Freunde, Herrn Oberlehrer Dr. Frensdorff hierselbst, verfaßt und im Manuscript dem Vereine zum Geschenk gemacht ist. Im Uebrigen sind die Acten und Rechnungsbücher des Vereins gewissenhaft zu Rathe gezogen, so weit es die kurz zugemessene Zeit gestattet hat.

Möchte auch aus dieser unvollständigen Arbeit die segensreiche Wirksamkeit des Vereins klar hervorleuchten und wie zum dankbaren Andenken an die dahingegangenen Mitglieder, so zum lebendigen Antriebe für die gegenwärtigen und für alle kommenden gereichen! —

I.

Vereine zur Ausübung der Werke der Wohlthätigkeit, namentlich gegen Kranke und Verstorbene, sind sicher so alt fast wie jüdische Gemeinden überhaupt. Zu sehr wird eben diese Art der Wohlthätigkeit in unsern Religionsquellen als wahre Barmherzigkeit (ג"ח של אמת) gepriesen, zu sehr drängte auch die Noth auf vereintes Wirken zur Abhülfe des grade hier schreienden Bedürfnisses hin, als daß nicht überall wackere Männer sich gefunden, die inmitten der Gemeinden diesen Theil der Gemeindepflichten als besondere Aufgabe für sich übernommen hätten. Schon im Talmud finden wir Vereine zur Leichenbestattung und gewiß giebt es keine größere Gemeinde in Israel, in der nicht, bald nachdem sie fest begründet und die erste Sorge für den nothdürftigsten Bestand überwunden worden, Vereine wie der unsrige in's Leben getreten wären. —

Die Geschichte der hiesigen Synagogen-Gemeinde wartet noch der Vollendung von kundiger Hand*). So viel steht indeß im Allgemeinen fest, daß nachdem eine im frühern Mittelalter hier bestehende jüdische Gemeinde im Jahre 1350 vernichtet oder vertrieben worden und die einzelnen später wieder hier wohnenden jüdischen Familien noch öfter dasselbe Loos getheilt hatten, mindestens in der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Neustadt Hannover wieder eine Synagogengemeinde sich gebildet hatte. Datirt doch der älteste entzifferte Grabstein auf unserem jetzigen Friedhofe von תיך (1654), der Denkstein an demselben von 1671, das Privilegium zur Bestellung eines Landrabbiners von 1687, die alte Synagoge von תסך (1704) u. s. w. — Daß diese Gemeinde aber klein gewesen und nur allmälig aus einzelnen Zuzüglern sich gebildet hat, das möchte

*) Herr Oberlehrer Dr. Wiener hat im Jahrbuche für die Geschichte der Juden I. und in Frankels Monatsschrift 1861 mit vielem Fleiße die Urkunden aus ältester Zeit zusammengetragen, die aber zunächst nur bis 1591 resp. bis 1601 reichen und daher für die Geschichte unsrer jetzigen Gemeinde keine Bedeutung haben.

schon aus der Natur der Sache folgen und eben darin eine Bestätigung finden, daß unser Verein *erst* vor hundert Jahren in's Leben getreten ist; während für Beerdigung der Leichen schon über hundert Jahre früher und sicher nach vollem jüdischen Herkommen gesorgt werden mußte.

Was demnach die eigentlich treibende Veranlassung zur Stiftung unsers Vereins *eben vor hundert Jahren* gewesen ist, läßt sich aus der noch vorhandenen Original-Stiftungsurkunde ebensowenig ersehen, als die Namen der geistigen Urheber und eigentlichen Begründer. — Am **27.** Tebeth 5522 (Freitag, den 1. Januar 1762) *) treten *achtzehn* **) Männer zusammen, um einen Verein zu bilden, der allerdings ursprünglich noch andere Zwecke als unser jetziger Verein verfolgte, aber doch im Wesentlichen derselbe Verein geblieben ist und nur *die* Veränderungen erfahren hat, welchen jedes organische Gebilde im Laufe seiner Entwickelung unterliegt.

Der Verein wird damals חברה קדישא של תלמוד תורה ביקור חולים וגומלי חסדים „Verein zum Studium der göttlichen Lehre, zum Krankenbesuch und zur Wohlthätigkeit (Leichenbestattung)" genannt. Schon der Name ergiebt als *nächsten* Zweck die Erfüllung einer religiösen Pflicht, die damals noch als die vorzüglichste und wichtigste betrachtet, leider! im Laufe der Zeit immer mehr vernachlässigt, der Gegenwart fast fremd geworden und daher auch aus dem Wirkungskreise unsres Vereins ganz ausgeschieden ist. Müssen wir es doch zu

*) Merkwürdig ist's, daß der 29. Tebeth, welcher später (s. unten) als Stiftungstag angenommen wurde und daher als solcher auch jetzt gefeiert wird, nach hundert Jahren ebenfalls auf den 1. Januar fällt.

**) Die Zahl achtzehn (ח"י אנשים) hat sich traditionell in hiesiger Gemeinde als die der Gründer der חברה erhalten. Unterschrieben sind aber neunzehn; von denen indeß ר' קאשמאן, wie sich aus den Büchern ergiebt, nur Einkaufsgeld und keine Beiträge gezahlt hat. Außer den unterschriebenen sind aber gleich im ersten Jahre als beitragende Mitglieder genannt ר' ליב גנו (יא' חשון תקלח) und ר' הירץ כ"ץ (gest. יא' ניסן תקלו'), so daß das Einkaufsgeld von 21 Mitgliedern gezahlt ist und 20 als beitragende aufgeführt sind.

unsrer Beschämung bekennen, daß der Geist der in dieser Beziehung in den Original-Statuten weht, dem überwiegend größten Theil unsrer Mitglieder ebenso fremd geworden ist, als die Sprache, in der diese Statuten verfaßt sind — und daß es daher einer Verdollmetschung bedarf, um Geist und Sinn jener Urkunde der Gegenwart wieder zum Bewußtsein zu bringen *). Nicht aus allgemeinen Wohlthätigkeitsrücksichten, noch aus kluger Berechnung, sondern aus dem tiefsten Kerne jüdischer Religiösität ist der Verein entsprungen. Weil sie gesehen, „daß die Säulen des Himmels wanken, die Säulen, auf welche das Haus Israels sich stützt (תורה עבודה וג"ח)", weil sie bemerkt, „daß die Gemeinde des Herrn ist, wie eine Heerde, die keinen Aufseher hat," darum sind die Männer zusammengetreten und haben zu einander gesprochen: „Auf, laßt uns stark sein für unser Volk und zuerst und vor Allem die Säule der Thora wieder aufrichten." — Verstehen wir die, nach Art des spätern hebräischen Musivstils, mehr verhüllenden als aufklärenden Anspielungen und Andeutungen recht, so war damals in der Gemeinde eine gewisse Erschlaffung eingetreten, ein Verfall des Thorastudiums und daneben ein Mangel an werkthätiger Liebe, woraus dann auch gegenseitige Anfeindung und Entfremdung entsprungen waren. Dem allen wollten die Gründer des Vereins durch ihr Zusammentreten entgegenwirken (vergl. Einleitung und §§. 2—6 der Originalstatuten). Jede wahrhaft gute Absicht wird aber, wenn gleich sie ihren nächsten Zweck verfehlt, in ihrem Fortgange der segensreichen Früchte nicht entbehren; und so ist auch das Zusammentreten jener achtzehn Männer — obgleich schon in den ersten Decennien der ursprüngliche Zweck aufgegeben werden mußte, — die Quelle so reichen Segens geworden, daß schon deshalb ihre Namen besondern Gedächtnisses werth sind; abgesehen davon, daß für die hiesige Gemeinde und deren ältere Familien viele Erinnerungen sich an dieselben knüpfen.

An der Spitze der Unterzeichneten stehen ר' דוד ומאיר

*) Beilage I.

הנובר. Anscheinend ist die Schlußbemerkung, wonach die Statuten zunächst nur auf 5 Jahre gelten sollen, von einem dieser beiden Brüder eigenhändig geschrieben. Ihre Namen sind auch sonst in hiesiger Gemeinde guten Klanges. Der erste, David Michel David, der erster Vorsteher des Vereins gewesen und auch zuerst von allen Stiftern, schon 4 Jahr nach Gründung des Vereins, abgerufen worden (s. Beilage I), hat eine Stiftung zur Erhaltung eines Gelehrten gemacht, die mit der weit bekannten und noch heute segensreich wirkenden, reich dotirten Freischule des zweiten Bruders, Meyer Michel David, verbunden ist. Ein dritter Bruder, ר' זלמן הנובר Salomon Michel David, dessen Stiftung für Gelehrte u. s. w. ebenfalls noch in voller Wirksamkeit ist, hat auch mit unterzeichnet; ebenso ר' איצק נייוויט Isaac Israel, Urheber einer mit der תלמוד תורה verbundenen Stiftung zur Erziehung armer jüdischer Knaben. Begegnen wir demnach unter den Stiftern den angesehensten Männern hiesiger Gemeinde, die ihren Reichthum zu frommen Werken verwandt haben, welche ihr Leben weit überdauert; so gehören auch mehrere der andern Namen Familien an, die zu den ältesten und geachtetsten hiesiger Gemeinde gehören und zum Theil bis in die Gegenwart hineinreichen; z. B. die beiden Brüder Oppenheim, Detmold, Heilbronn, Düsseldorf, Hamm, Dessau, Hildesheim, Berend, Goldschmidt, Gans. Andere sind, eben weil die Familiennamen fehlen, nicht mehr zu ermitteln.

Sehen wir nun auf den Inhalt der Originalstatuten, so enthalten sie, was die äußere Verwaltung betrifft, im Keime schon die Grundlagen der noch jetzt geltenden Bestimmungen; z. B. die Wahl zweier Vorsteher, die Festsetzung des Einkaufsgeldes zu 5 ℔ Gold*) und eines jährlichen Beitrages

*) Bemerkenswerth ist, daß die חברה sich gleichsam als geschlossene Gesellschaft betrachtet und den später Eintretenden ein höheres Einkaufsgeld auferlegt hat, das nach Ermessen der Majorität bestimmt werden, aber die Summe von 50 ℔ nicht übersteigen soll (§. 1). Offenbar sollte dadurch der Eintritt unangemessener Elemente verhindert werden, was später durch Ballottement erreicht ward, weshalb das Einkaufsgeld für Alle gleich ist.

ursprünglich 6 ℳ, die später auf 4 ℳ [Cassengeld] ermäßigt wurden), die Vertheilung der Mitglieder zu den verschiedenen Functionen, die Anstellung eines Pedellen u. s. w. Andere Bestimmungen sind dagegen im Laufe der Zeit wesentlich abgeändert und zum Theil ganz aufgehoben worden.

Die Vorsteher hatten ursprünglich eine ziemlich unbeschränkte Macht; sie sollten keine Rechnung ablegen כי באמונה הם עושים „weil sie mit religiöser Treue verfahren" und eine Befragung der Vereinsmitglieder nur dann eintreten lassen, wenn *sie* etwas nicht allein verantworten wollten (§. 3 der Originalstatuten); selbst als Richter in Zwistigkeiten u. dergl. zwischen den Vereinsmitgliedern, anscheinend sogar in Dingen die nicht auf den Verein sich beziehen, konnten sie Strafen bis zu 50 ℳ erkennen, wogegen die Mitglieder sich aller Einrede, ja selbst jedes Wortes begeben (§. 6). Dagegen hatten sie auch, monatweise abwechselnd, die Verpflichtung zu jedem Kranken persönlich zu gehen und für alle seine Bedürfnisse zu sorgen (§. 3), bei Beerdigungen selbst mit der Büchse milde Gaben zu sammeln (§. 12) und sonst alle Vereinsthätigkeit zu leiten, zu überwachen und die Säumigen durch Strafen zu ihrer Pflicht anzuhalten. Diese Strafen (קנס) waren in großer Zahl auf Versäumniß jeder besondern Seite des Vereinslebens festgesetzt; so namentlich auf das Fehlen bei dem alle Abend — an Sabbath- und Festtagen nach Schluß des Morgen-Gottesdienstes — stattfindenden Vortrag, zu dem ein besonderer Vereinsgelehrter (מגיד) engagirt war, welcher auch bei Sterbefällen ꝛc. fungirte (§. 5).

Welchen Einfluß und welche Stellung der Verein gleich bei seiner Begründung inmitten der Gemeinde eingenommen, ergiebt sich schon daraus, daß er in seinen Statuten den einzelnen *Gemeindemitgliedern*, auch wenn sie nicht *Vereins*mitglieder sind, Verpflichtungen zu bestimmten Spenden bei besondern Veranlassungen auferlegt (§. 11); ja selbst über den Landrabbiner und die Synagoge, bezw. das Segan-Stehen in derselben am Sabbath vor dem Vereinsfasttage*) ohne Weitres

*) Dieser Vereinsfasttag (חברה תעניה) sollte nur bis 3 Uhr Nachmittags dauern und dann alljährlich ein Vereinsessen (חברה סעודה) sich an-

disponirt (§§. 9, 10). Es erklärt sich dieses zur Genüge aus dem Ansehen, welches die Stifter als angesehenste Gemeindemitglieder genossen — abgesehen davon, daß das Gemeindewesen damals noch nicht entwickelt genug war, um seine Rechte, wie es in ältern Gemeinden hergebracht ist, gegen jeden Eingriff zu wahren.

Diese wesentlichsten Bestimmungen der ursprünglichen Vereinsstatuten sollten nun erst durch ihre Wirksamkeit sich als lebensfähig bewähren. Wenn auch nur auf 5 Jahre verpflichtend, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man bei der Begründung an eine freiwillige Auflösung des Vereins nicht gedacht hat; wie denn auch die Rechnungsbücher — andre Papiere fehlen gänzlich — eine Fortdauer des Vereins über jene Zeit hinaus bekunden. Freilich nimmt die Zahl der Mitglieder in den ersten 10 Jahren nicht zu, sondern ab, indem mehrere der Stifter gleich in den ersten Jahren austreten und neue nicht zukommen; so daß um תקל (1770) etwa nur noch 12 beitragende Mitglieder im Vereine sind. Auch werden in den ersten Jahren die Beiträge und Spenden, die allerdings durch die Liberalität der Mitglieder sehr bedeutend waren, mehrfach nur zur Hälfte erhoben, weil das zur Deckung der Ausgaben zunächst genügte. Am Eingreifendsten aber ist die schon oben erwähnte Umgestaltung des Vereins, welche gleich in den ersten Jahrzehnden, vielleicht schon in den ersten Jahren eingetreten —

---

schließen, an welchem jedes Mitglied theilnehmen oder im Falle des Nichterscheinens das Doppelte des Beitrages zahlen mußte (§. 9). Er sollte ursprünglich — gegen die gewöhnliche Sitte, wonach solche freiwillige Fasttage in die kurzen Wintertage verlegt werden — am Sonntage nach שבועות stattfinden. Dr. Frensdorff vermuthet, daß dieses nur deshalb geschehen, um am Tage zuvor die ganze חברה zur Thora rufen zu können, wozu der Wochenabschnitt (פ' נשא) Gelegenheit bietet (vergl. §. 10); eine Vermuthung, die an sich wahrscheinlich, doch nicht weiter zu begründen ist. Uebrigens hat, wie die Rechnungsbücher ergeben, das Festessen schon im zweiten Jahre am ער"ח שבט (כט' טבת) stattgefunden; der auch später immer, bis auf die Gegenwart herab, als Stiftungstag und חברה תעניה betrachtet und gefeiert wurde.

indem das Thoraſtudium ganz zurücktritt — ſo daß in dem zweiten vorhandenen Documente *) das 20 Jahre ſpäter, יום ד' ר"ח שבט תקמב' (16. Januar 1782) datirt, der Verein einfach ח"ק רג"ח genannt und der Name תלמוד תורה gar nicht mehr erwähnt wird. —

Es war die Zeit, wo eine gänzliche Neugeſtaltung der Verhältniſſe und Lebensanſchauungen in der deutſchen Judenheit vor ſich ging und Anſichten ſich in immer weitre Kreiſe verbreiteten, die dem Thoraſtudium nicht förderlich waren. Dieſe Anſichten fanden um jene Zeit auch Eingang in die hieſige Gemeinde, wie denn mehrere hervorragende Mitglieder der ſ. g. Berliner Schule und Mitarbeiter am Meassef (מאסף) hier theils als Hauslehrer wirkten, theils anderweitige nahe Beziehungen hatten. Lehrreich iſt in dieſer Hinſicht eine Vergleichung der beiden mitgetheilten Documente, von denen das erſte ganz auf dem alten ſpecifiſch jüdiſchen Boden der Thora und der Gottesfurcht ſteht, während das zweite nur die allgemein humane Seite der Wohlthätigkeit im Auge hat. Aber auch ſonſt liegen Andeutungen und Beweiſe vor, **) daß damals die Periode der ſ. g. Aufklärung auch hier beginnt; wie ſie denn leider! am Schluß des vorigen Jahrhunderts hier wie anderswo zu maſſenhaften Uebertritten, ſelbſt unter den Nachkommen der Stifter des Vereins, geführt hat.

Uebrigens betreffen die neuen Beſtimmungen nur Vermehrung der Vereinsmittel, durch monatliche Sammlungen mit den Büchſen, die von den Vereinsmitgliedern ſelbſt der Reihe nach geſchehen ſollen; durch Sammlung von Kleidungsſtücken, Betten ꝛc. und endlich durch Auflage eines Beerdigungsgeldes auf die Nichtvereinsmitglieder — das ſ. g. קרקע געלר — was, der oben erwähnten Stellung des Vereins zur Gemeinde entſprechend, ohne Anſtand eingeführt und vom Vereine ſeitdem erhoben wird. Begründet ſind dieſe neue Beſtimmungen durch

*) Beilage II.

**) S. Briefwechſel von Rahel und Veit, Band II, passim.

die immer mehr wachsenden Ausgaben und kleinern Einnahmen — letzteres durch viele Rückstände, geringe Zahl der Mitglieder, mindere Freigebigkeit in Spenden und endlich durch die aus den Rechnungsbüchern gänzlich schwindende Einnahme an Strafgeldern. Wahrscheinlich konnte auf die betreffende Bestimmung der Originalstatuten, in Folge des Aufhörens des Thorastudiums, überall nicht mehr gehalten werden. Neu ist die Ernennung dreier Männer zur Annahme und Verwaltung der eingehenden Geschenke an Utensilien, woraus sich das Institut der „Aufseher" (משגיחים) entwickelt hat. Unterschreiben sollten diese Zusätze, wie die Schlußbemerkung besagt, sämmtliche Vereinsmitglieder; es sind aber — anscheinend weil das Document nicht überall Annahme gefunden (?) — nur 4 unterschrieben, sämmtlich zu den ersten Stiftern gehörig.

Aus den nächstfolgenden 20 Jahren sind wieder durchaus keine Actenstücke vorhanden, bis auf ein Rechnungsbuch, das den fortwährenden Bestand des Vereins und seine regelmäßige Wirksamkeit bezeugt, sonst aber wenig Aufschluß gewährt. Einnahmen und Ausgaben laufen in demselben ununterbrochen von תקכט' bis תקסב' (1769—1802) fort und am Schlusse sind sie nicht einmal addirt. — Daß die Ausgaben aber bedeutend größer als die Einnahmen gewesen, war leicht ersichtlich (s. unten) und es ist daher begreiflich, daß das nächste Actenstück, ein Protocoll vom יום א' ז' שבט תקסב' (10. Januar 1802) vor Allem mit dem Rechnungswesen sich beschäftigt. Die Beiträge sollen 1/4jährlich eincassirt, die Bücher neu eingerichtet werden — was allerdings dringend nothwendig war; dann aber kommt eine ganz neue Bestimmung: daß die Armencasse der Gemeinde (צדקה מהקהלה) ein Drittel zu sämmtlichen Ausgaben des Vereins beitragen solle; selbst wenn die Vereinscasse einen Ueberschuß hätte, der dann als Vorrath zinslich belegt werden sollte.

Der Verein hatte bei seiner Begründung nicht die Absicht, die ganze Krankenlast der Gemeinde abzunehmen; vielmehr wollte er nur aushelfend hinzutreten; zunächst für seine Mitglieder, dann aber auch für andre hiesige und fremde Kranke,

so weit seine Mittel reichten. Im Laufe der Jahre aber war immer mehr dem Verein aufgebürdet und, wie das Buch ergiebt, sehr bedeutende Ausgaben an Aerzte und Apotheke geleistet worden. Auch war die ganze Erhaltung des Friedhofs und Zahlung sämmtlicher Beerdigungskosten auf den Verein übergegangen — so daß schon damals das jetzige Verhältniß bestand, wonach der Verein in der Sorge für Kranke und Todte ganz an die Stelle der Gemeinde tritt. Es war daher nur billig, daß die Gemeindecasse, der durch die freiwilligen Beiträge der Vereinsmitglieder eine so große Last abgenommen wurde, auch verhältnißmäßig zu den Kosten herangezogen wurde. War aber der Verein in unmittelbare Verbindung mit der Gemeindecasse gebracht, so verstand es sich von selbst, daß die Gemeinde auch ihr Interesse bei demselben wahren mußte. Es sollte daher vierteljährlich von den Vereinsvorstehern vor einem Gemeindevorsteher (גבאי צדקה), einem Gemeindemitgliede (בעל בית) und dem Vereinsrevisor (רואה חשבון) Rechnung abgelegt werden. Letzterer wird in dem erwähnten Protocoll als althergebracht betrachtet, obgleich die frühern Statuten nichts darüber enthalten. Es scheint demnach schon früh die ursprüngliche Vorschrift, daß keine Rechnung abgelegt werden solle, aufgegeben zu sein; weil solche patriarchalische Bestimmungen, in der ersten Begeisterung des Stiftungsdranges begreiflich, in der Praxis der trocknen geschäftlichen Thätigkeit nicht ausführbar sind. Diese erfordert vielmehr eine genaue Controlle zur Beseitigung aller Mißbräuche; weshalb auch eine Stempelung der Recepte durch den Vorsteher eingeführt wird.

Als eine der wichtigsten Seiten der Vereinsthätigkeit erscheint hier auch die Sorge für die Krankenstube des Vereins, das s. g. הקדש. Auch hier hatte der Verein anfänglich nur ergänzend und aushelfend wirken wollen. Die Gemeinde hatte eine Krankenstube vor dem Thore (הקדש לפני השער), wo die durchreisenden Armen „abgefertigt" und in Erkrankungsfällen verpflegt wurden, weil sie die Stadt nicht betreten durften;

eine Einrichtung, welche durch die Noth geboten, in vielen größern Gemeinden herkömmlich war. — Für die Kranken in dieser Krankenstube waren in den ersten Jahren, wie die Bücher ergeben, mehrfach Unterstützungen aus Vereinsmitteln erfolgt. Daneben aber hatte der Verein gleich bei seiner Begründung (§. 4 der Originalstatuten) für die Dienstboten seiner Mitglieder und für hiesige würdige arme Kranke, eine Krankenstube in der Stadt errichtet; in Ermangelung eines Krankenhauses das dringendste Bedürfniß. Allmälig scheint aber der Verein auch in dieser Beziehung an die Stelle der Gemeinde getreten zu sein — von der Krankenstube vor dem Thore ist nicht mehr die Rede und die Sorge für durchreisende arme Kranke wird als vorzüglichste und ausschließliche Pflicht des Vereins betrachtet. Die Krankenstube des Vereins wird daher auch hauptsächlich von fremden Kranken in Anspruch genommen, welche gänzlich auf Vereinskosten erhalten werden. — Durch alle Verhandlungen ziehen sich nun die Beschlüsse und Bestimmungen über reinliche und angemessene Einrichtung des Zimmers, gute Behandlung und Beköstigung der Kranken u. s. w. Aber trotz aller Beschlüsse und wiederholter, speciellster Instructionen an den Vereinsdiener (שמש), der nach dem mehrerwähnten Protocolle freie Wohnung im הקרש bekommt und die Beköstigung und Verpflegung der Kranken gegen festgesetzte Vergütung zu übernehmen hat; trotz aller Aufsicht und Besuche der Vorsteher ꝛc. hat es nie gelingen wollen, das Zimmer und die Verpflegung in einen irgend erträglichen Zustand zu bringen und die ältern Vereinsmitglieder werden sich — ebenso wie Schreiber dieses aus seiner Jugendzeit — noch recht gut erinnern, welches wohl begründete Grauen die Kranken vor diesem הקרש empfunden haben. —

Die Beiträge, die wohl in den letzten Jahren nicht regelmäßig mehr bezahlt oder mindestens sehr ermäßigt worden, sollen von nun an freiwillig wieder auf den ursprünglichen Satz erhöht werden; was aber nicht von Allen angenommen wird, da mehrere bei Unterschrift des Protocolls bemerken, daß sie ihre Beiträge nur wie bisher (כמקדם) bezahlen wollen. Unterschrieben

sind 19 Mitglieder; und wenn, wie anzunehmen, dieses wichtige Document von allen Mitgliedern unterzeichnet ist, so würde die Zahl gegen die Zeit der Stiftung sich nicht vermehrt haben. Unter den Unterzeichneten sind nur noch zwei von den Stiftern: ר' נתן דיסעלדארף und ר' אריה ליב חיים האם.

Aus demselben Jahre von כו' אדר ראשון תקסב (28. Febr. 1802), findet sich ein interessantes Actenstück über die Wahl eines Vereinsarztes, für die, bei 11 Abstimmenden, erst nach mehreren Wahlgängen eine Majorität zu erlangen war. Der damals in der Minorität gebliebene Arzt Dr. Detmold, wird indeß im Jahre 1812 dennoch zum Vereinsarzte gewählt, mit Verdrängung des früher gewählten, und bleibt es bis zu seinem freiwilligen Austritte — dem der Austritt aus dem Judenthume schon lange vorangegangen — im Jahre 1840.

Was die im Jahre 1802 getroffenen neuen Bestimmungen der חברה gefrommt — ist nicht ersichtlich; denn es fehlt uns nun, über zehn Jahre lang, jede Nachricht. Nicht einmal die Bücher, die doch neu eingerichtet werden sollten und selbst in der unvollkommenen alten Gestalt immerhin Anhaltspunkte gewähren würden, sind mehr vorhanden. Wir sind daher ganz auf mündliche Nachrichten angewiesen, die in sehr unzuverlässiger Weise von einem großen Verfalle des Vereins, von Unordnungen mancher Art und eingerissenen Mißbräuchen zu erzählen wissen. Es war die Zeit, wo Napoleon mit ehernem Schritte die Welt erzittern machte; wo hier die Fremdherrschaft eintrat, die wie günstig auch für die Menschenrechte der Juden, doch von diesen durchweg mit patriotischer Entrüstung und, insoweit sie in das innere Leben der Juden (durch das israelitische Consistorium zu Cassel) sich einmischen wollte, mit entschiedenstem Mißtrauen betrachtet wurde. Selbst das Gute wollte man nicht aus verhaßter Hand und für die nöthigen Verbesserungen in Gemeinde und Cultus war so wenig die Zeit gekommen, als für Erkenntniß der hohen Bedeutung der geschenkten — nicht errungenen — Freiheit; die daher auch ohne Widerstreben, ja selbst ohne ersichtliches Bedauern bei der

Rückkehr der angestammten Regierung wieder aufgegeben wurde, um erst später nach langen Kämpfen als reife, wohlerworbene Frucht der Gegenwart zu Theil zu werden. — Solche Zeiten innrer und äußrer Kämpfe sind aber für gedeihliche Entwicklung friedlicher, unscheinbarer und grade dadurch segensreich wirkender Liebesthat nicht geeignet. Es ist also wohl mehr als Zufall, daß wir grade aus diesen zehn Jahren ohne alle Kunde über den Verein sind und der stetige Fortschritt ganz unterbrochen scheint.

Ebenso ist es beachtenswerth, daß das erste neue Lebenszeichen des Vereins, ein Protocoll vom כה' כסלו תקעג' (30. November 1812), mit dem ersten Erblühen deutscher Hoffnungen aus den Eisfeldern Rußlands zusammentrifft. Daß der Verein in der Zwischenzeit nicht aufgelöst, sondern nur vernachlässigt worden, ergiebt sich aus dem Umstande, daß in den neuen Büchern, die nun eingeführt und von jetzt an regelmäßig und ununterbrochen fortgesetzt werden, über 30 Mitglieder aufgezählt sind, mehr als der Verein früher je besessen. Darunter sind übrigens mehrere aus den umliegenden Ortschaften Linden, Herrenhausen 2c., so daß der Verein sich, wenn nicht nach innen, doch nach außen hin vergrößert hatte. — Man wollte demselben nun durch das Zurückgehen auf die alten Bestimmungen neue Kraft geben; ganz dem Geiste der Zeit entsprechend, die in der Rückkehr zum Altbewährten ihr Heil suchte. Weil aber ersichtlich die Verhältnisse sich geändert hatten und das Alte hier und dort nicht mehr paßte, so wurde der bemerkenswerthe Beschluß gefaßt „daß die alten Statuten (תקנות) in ihrer Kraft bleiben, so viel nämlich noch nach jetziger Zeit (לזמן הלז) anwendbar ist." —

Am Schlusse des ersten halben Jahrhunderts seiner Wirksamkeit blickt der Verein demnach auf seinen Anfang als maßgebend für die Zukunft zurück; ein Beweis, daß der ursprüngliche Geist der Stiftung ein vollberechtigter und mustergültiger gewesen, der immer von Neuem, wenn der Verein der Ungunst der Zeiten zu erliegen drohte, ihn zu beleben und zu verjüngen

im Stande war. — Fragen wir nun nach den Leistungen des Vereins in dieser ersten Periode, so ist schon bemerkt, daß Vieles nicht mehr zu ermitteln ist, weil es nicht niedergeschrieben worden. Unverkennbar aber ist viel Gutes geschaffen, vielem Elend abgeholfen und die Nothwendigkeit eines solchen Vereins durch die That auf das Unwiderleglichste für alle Zukunft festgestellt. Der Verein hat schon in dieser ersten Periode aufgehört eine Privatsache zu sein, und ist ein nothwendiges und vollberechtigtes Glied des Gemeindekörpers geworden. Zahlen lassen sich für das Gesagte nur aus den ersten vierzig Jahren und auch da nur unvollständig und mit vieler Mühe nachweisen. Nach meiner Zusammenstellung und Addition aus den nichtabgeschlossenen Büchern ergiebt sich, daß in den Jahren von תקכב׳ bis תקסב׳ (1762—1802) im Ganzen 7061 ℔ 7 *gr* 3 ₰ Cassenmünze (nach dem Verhältniß von 6 : 7 gleich c. 8238 ℔ Courant) für Vereinszwecke verausgabt sind; also im Durchschnitt der 40 Jahre jährlich etwas über 200 ℔ Ct. In den ersten 4 Jahren betrug die Ausgabe dagegen c. 1075 ℔ Cassengeld (gleich c. 1254 ℔ Ct.) also über 300 ℔ p. Jahr, wobei noch, wie schon oben bemerkt, im 2. u. 3. Jahre sämmtliche Einnahmen nur zur Hälfte erhoben wurden. Diese Summe wurde von den 20 Mitgliedern aufgebracht; nicht durch Beiträge sowohl, die etwa nur die Hälfte betragen haben würden, als durch die Strafgelder (קנס) und vor Allem durch die Spenden, die so bedeutend waren, daß die Einnahmen des ersten Jahres — ohne das Einkaufsgeld — allein c. 292 ℔ Cassengeld (c. 340 ℔ Ct.) betragen. — Daß der Eifer allmälig erkaltet, die Opferwilligkeit geringer geworden, ist wie an sich begreiflich, so durch den Umstand verbürgt, daß am Schlusse dieses Zeitraums, um 1802, nach Summirung der Bücher, sich ein Deficit von c. 700 ℔ ergiebt. Ob das damals zum Bewußtsein gekommen, ob und wie es gedeckt worden, darüber fehlen alle Andeutungen; jedenfalls wird dadurch die Nothwendigkeit mitbegründet sein, das Rechnungswesen neu zu ordnen und die Gemeindecasse zu den Vereinslasten mit heranzuziehen.

Suchen wir nun, zum Schlusse dieser Uebersicht über die erste Periode des Vereins, die Männer zu ermitteln,

welche für die Zwecke desselben besonders thätig gewesen sind, so ergiebt sich aus dem Buche, daß die ersten Vorsteher des Vereins David Michel David und Leime (ר' לימא) Hildesheim gewesen sind.*) Nach des erstern Tode (1766) scheint das Amt abwechselnd von den beiden mehrfach genannten Nathan Düsseldorf und Leib Hamm verwaltet zu sein. Ersterer wird noch 1802 wieder zum Revisor gewählt, letzterer 1782 ausdrücklich in dem Buche als Vorsteher benannt. Zur Empfangnahme der Utensilien werden neben ihm in demselben Jahre **) noch Aron Fridberg (gest. כט' טבת תקנא') und Herz Hamburg***) (gest. כד' ניסן תקנח') ernannt. — Im Jahre 1802 werden Abraham Harburger (gest. ו' חשון תקעג') und Itzig Isengarten (איצק שנייטיך gest. כו' אייר תקצג') zu Vorstehern gewählt und bleiben es bis an ihr Lebensende, letzterer demnach über dreißig Jahre. Mit der im oben erwähnten Protocoll vom 30. Nov. 1812 stattfindenden Wahl des Moses Berliner (gest. י"ב תרטו') zum 2. Vorsteher treten wir schon in die zweite Periode des Vereins ein, die bis zur Gegenwart herabreicht und im Folgenden weiter geschildert werden soll.

*) S. Beilage I.

**) S. Beilage II.

***) Derselbe ist der erste, der dem Verein ein größeres Legat, von 500 ℛ, hinterlassen hat. Das Capital war der Gemeinde auf das früher derselben gehörige Haus in der Duvenstraße geliehen. Die Zinsen wurden nur in den ersten Jahren regelmäßig gezahlt; dann ist nicht mehr davon die Rede, bis endlich, in Folge eines energischen Beschlusses in der Vereinssitzung von 1818, die Zinsen von 1820 an nachträglich und von da ab regelmäßig gezahlt werden. Im Jahre 1836 wird dann das Capital aus der Gemeinde-, an die Vereinscasse gezahlt. — Auch die Frau des H. Hamburg, Zippora (gest. כ' חשון תקעב') hat dem Vereine ein Legat von 500 ℛ hinterlassen, das bei einem der Vorsteher zinslich belegt und ebenfalls 1836 ausgezahlt ist.

II.

Durch die Erfahrungen der *ersten* Periode und die Anforderungen des practischen Lebens hatten sich für die Vereinsthätigkeit die nothwendigen Zielpunkte ergeben, von denen in Zukunft nicht mehr abgewichen werden konnte. Es kann daher die *zweite* Periode nichts wesentlich Neues mehr bringen und die Aufgabe der Geschichte wird keine andre sein, als nachzuweisen, in wie weit der Verein diesen seinen Zielpunkten näher gekommen ist, *was* er geleistet und *wie* er es geleistet hat.

Die *eine* Seite der Vereinsthätigkeit, die Hülfe für arme Kranke, bleibt sich im Wesentlichen zu allen Zeiten gleich. Sie ist nur von dem Maße der Liebe bedingt, die gern *Allen* helfen möchte und darum die Mittel zu vermehren unablässig bemüht ist; und von dem Maße der Sorgfalt und Umsicht, die mit den vorhandenen Mitteln Haus zu halten und so *Vielen* als möglich zu helfen weiß. Nach dieser Seite hin hat denn auch, wie wir gesehen, der Verein stets von Neuem seiner Aufgabe nachzukommen und wenn die Mittel einmal weniger reichlich flossen, diese zu ergänzen gestrebt. Die *andre* Seite der Vereinsthätigkeit aber, die Sorge für Bestattung der Todten, hat einen doppelten Gesichtspunkt in's Auge zu fassen. Wenn es einerseits darauf ankommt, den religiösen Vorschriften zu genügen, so soll andrerseits den Anforderungen des Anstands und der allgemeinen Sitte umsomehr entsprochen werden, als der Verein hier an die Oeffentlichkeit tritt und bei jedem Leichenbegängnisse das Urtheil der Außenwelt, ihre Anerkennung oder ihren Hohn hervorruft. Richtig verstanden kann zwar zwischen diesen beiden Gesichtspunkten kein Widerspruch sein; denn auch die religiösen Vorschriften wollen ja nur Anstand und Sitte bei

der Beerdigung wahren, ob man sie nun als יקרא דשיכבי oder als יקרא דחיי auffaßt; aber nirgends liegen die Mißverständnisse näher als hier, wo religiöse Gewissenhaftigkeit mit ängstlicher Scheu Hand in Hand geht und von der geringsten Abänderung des Althergebrachten nicht nur Versündigung, sondern unberechenbares Unheil fürchtet. Jemehr aber die innre Bildung nach äußrer Anerkennung sich sehnte und je näher die Zeit rückte, wo auch in unsrer Gemeinde das Streben nach Erringung der allgemeinen Menschenrechte immer siegreicher hervorbrechen sollte, desto mehr fühlte man das Bedürfniß, äußre Ordnung und Anstand bei den Beerdigungen walten zu lassen. Doch galt es nicht nur dem allezeit geschäftigen Vorurtheil einen willkommenen Anlaß zur Zurücksetzung zu nehmen — dem eignen erwachten Anstandsgefühl wollte und mußte man genügen. Hatten doch schon die Originalstatuten (§. 12) eine für die damalige Zeit anerkennenswerthe Ordnung bei der Leichenfolge einzuführen gestrebt und bemerkenswerth ist's, daß nach einer bisher ganz übersehenen Notiz, schon um das Jahr תק"ן (1790) ein Sammlung zur Anschaffung eines Leichenwagens in hiesiger Gemeinde veranstaltet worden ist*). Ungunst der Zeiten hatte diese, wie so viele andre Bestrebungen zum Fortschritt vereitelt und fast vierzig Jahre dauert es, bis wieder ernstlich daran gedacht und dann noch sechs Jahre, bis es zur Ausführung gebracht wird.

Ein Protocoll vom ד' שבט תקפח (20. Jan. 1828)**) besagt: „Es ist die allgemeine und gegründete Klage vorge-

*) Im ältesten Buche des Vereins findet sich nämlich in der Einnahmerubrik folgende Notiz: כ' אייר תקנא' מן ר' ליב בר"ז סג"ל (dem unter dem Namen: „Leib Kammeragent" bekannten Sohn des Salomon Michael David) דש צום וואגן געואמעלטע געלט נגד קוויטטונג: 6½ Ld'ors ... 30 Thlr. 12 Mgr. Cassen-Münze.

**) Das Protocoll ist von meinem seligen Vater ר' אפרים שנייטיך זצ"ל (gest. ח' אלול תרט') verfaßt und geschrieben, der schon das Protocoll von תקעג' als Mitglied mit unterzeichnet und wie für alle Gemeinde-Angelegenheiten so auch für die חברה sich lebhaft und thätig bemüht hat; wovon namentlich in den Büchern sich die Beweise finden, indem er dieselben im Jahre תקכא' summirt, abgeschlossen und neu geordnet hat.

kommen, אם יעדר ח"ו אחד מבני עמנו [wenn ein Jude stirbt] daß dabei viele Unordnung eingerissen, indem ein großer Theil מבני החברה sich entziehen עם המתים מתעסק [bei der Leichenbestattung thätig] zu sein, wodurch man auf den Gedanken gekommen, einen Wagen einzuführen. Da aber auf die Vorstellung של הרב התו' מוה"ר מרדכי [der damalige ראש ב"ד, Vater des spätern Landrabbiners Dr. Adler] man keine neuen Einrichtungen machen darf, so ist man dahin übereingekommen, eine feste Ordnung einzuführen, um dieser gerechten Klage abzuhelfen. Im Fall sich aber die בני החברה dieser Einrichtung nicht unterziehen wollen, so würde man zur Anschaffung eines Wagens [sich] genöthigt sehen." Es werden nun im Wesentlichen die alten Bestimmungen wiederholt, daß eine bestimmte Reihenfolge der Mitglieder, wie zum Anfertigen des Grabes und zur טהרה, so zum Tragen des Sarges stattfinden solle; wozu zwölf Mitglieder bestimmt werden, welche mit einander abwechseln. Die Vorsteher haben darauf zu sehen, daß keine Unordnung stattfindet und jeder der mit geht, hat ihnen Folge zu leisten. Auf Uebertretung der festgesetzten Ordnung, wozu auch Wachen bei Schwerkranken gehört, werden Strafen gesetzt. „Man erwartet aber von כל בני החברה, daß sie zur Aufrechthaltung der Ordnung soviel ihnen möglich selbst das ihnen Aufgetragene übernehmen werden; überhaupt aber sich bei einer לויה ח"ן soviel möglich ordentlich betragen und alle Unanständigkeit unterlassen werden." — Es wird dann noch bestimmt, daß die Vorsteher mit Zuziehung einiger erfahrenen Mitglieder binnen 2 Monaten, statt dieser vorläufigen Entwürfe, eine feste Ordnung entwerfen und zur Genehmigung vorlegen sollen. Unterschrieben ist dieses Protocoll zuerst von ר' מרדכי אדלער ז"ל — da derselbe nicht Mitglied war, offenbar zum besondern Zeichen des Einverständnisses von Seiten des Rabbiners — und dann von 30 Mitgliedern.

Die auf größere Ordnung gerichtete Hoffnung scheint indeß nicht eingetroffen — oder das Bedürfniß nach Abänderung der bisherigen Form der Beerdigung immer dringender geworden zu sein. Der Widerspruch der alten Mitglieder war durch den

Tod vieler der angesehensten erledigt — namentlich war ר' מרדכי אדלער ז"ל am ו' ניסן תקצד' gestorben und der letzte, der noch nach alter Weise zu Grabe getragen wurde; nachdem schon am 26. Januar 1834 beschlossen worden, einen Leichenwagen anzuschaffen und alle Einleitungen dazu getroffen waren. Zur Beschaffung der Mittel war eine freiwillige Sammlung veranstaltet, welche die Summe von 180 ℔ ertragen hatte; so daß aus der Vereins-Casse nur 88 ℔ zugeschossen wurden. Gleichzeitig mit dem Wagen wurden auch schwarze Mäntel eingeführt, welche die Leichenbegleiter tragen sollten — und um diesen Punkt eben drehte sich der inmitten des Vereins ausgebrochene Streit, der anfänglich für den ungestörten Fortbestand desselben gefährlich zu werden drohte. Denn es waren zwar Mäntel und Wagen angeschafft und benutzt*), aber die neuen Beerdigungsformen, vor Allem das Tragen der Mäntel, erlitten viele Anfechtungen und in der Generalversammlung vom 24. August 1834, in der definitiv darüber entschieden werden sollte, erklärten zehn Mitglieder, daß sie überall gegen das Tragen der Mäntel protestirten und aus dem Vereine austreten wollten, wenn dieselben nicht abgeschafft würden. Die Majorität von achtzehn Mitgliedern ließ sich indeß dadurch nicht irren — nahm dagegen den Vergleichsvorschlag an, daß die Mitglieder nach Belieben einen Ersatzmann stellen könnten, der an ihrer Stelle die Leichenfolge mit dem Mantel leiste. Wollten nun auch die Dissentirenden diesen Vorschlag zuerst nicht annehmen, so siegte doch allmälig der friedliche Sinn, der in der Gemeinde und im Vereine G. f. D. von jeher gewaltet. Es fand kein Austritt statt; der Widerspruch verstummte immer mehr und die neue Ordnung bürgerte sich so rasch ein, daß sie bald eine altgewohnte wurde, an der zu rütteln Niemandem mehr einfiel. Andre Verbesserungen in der äußern Erscheinung bei den Beerdigungen, wie geregeltes, paarweises Folgen im Zuge, Abschaffung einzelner veralteter

*) Die erste Leiche, welche auf die neue Weise beerdigt wurde, war die der Frau Leah Lion (gest. ח' אייר תקצד (ער"ה) von der daher auch im Friedhofsregister (s. u.) bemerkt ist: וישאוה בעגלה החדשה בראשונה

Gebräuche am Grabe und dgl. m. schlossen sich allmälig im Laufe der Jahre daran an. Förmliche Beschlüsse wurden darüber nicht gefaßt; es machte sich gleichsam von selbst, durch das erst bei Einzelnen und dann bei der Gesammtheit immer mehr zur Geltung kommende Anstandsgefühl. Darum ist auch durch alles dieses, wodurch jetzt die Leichenbegängnisse den derzeitigen Anforderungen an Sitte und Anstand sich mehr und mehr annähern, weder Aufregung noch Streit hervorgerufen; höchstens hier und da — aber immer vereinzelter und wirkungsloser — ein passiver Widerstand, der nur sich selbst ausschließt, ohne der Sache irgend welchen Abbruch zu thun.

Was sich so als Ergänzung und Verbesserung der altbergebrachten Vereinsthätigkeit im Laufe der Zeiten festgesetzt, sollte dann aber auch in den Vereinsgesetzen seinen Ausdruck finden. Daher wird nun ein ganzes Vierteljahrhundert lang immer von Neuem die bessernde Hand an die Statuten gelegt, um sie den jeweilig fortschreitenden Bedürfnissen anzupassen. — Bereits am יום ג' לו' למב"י תקפח (6. Mai 1828) werden auf Grund des kurz zuvor (s. oben S. 20) gefaßten Beschlusses neue תקנות entworfen und als Vereinsgesetz von den Mitgliedern unterschrieben.*) Wesentlich Neues enthalten diese Statuten

*) Dieselben sind in jüdisch-deutscher Sprache und Schrift, die an die Stelle der früher in den Büchern und Actenstücken vorwaltenden hebräischen tritt, um später (etwa 1835) der rein deutschen zu weichen. Geschrieben sind sie größtentheils von der Hand des ר'יאקב פרענזדארף, der darin schon als חברה רבי aufgeführt wird, welches Amt er auch mit großer Treue und Ausdauer (trotz der immer mehr schwindenden Theilnahme der Mitglieder) bis an seinen Tod (ערב פסח תרכא) bekleidet hat. Wann er eingetreten, ist nicht ersichtlich; ebenso wenig wer nach dem Tode des ersten חברה רבי, als welcher ר'אהרן דעססוי genannt ist, bis zum Antritt des ר' יאקב fungirt hat. In diesem Documente ist übrigens das oben (S. 15) erwähnte Protocoll von תקעג' als תקנה von תקעו"ן bezeichnet; offenbar weil man ג' für ein ו' angesehen, während der Inhalt des Protocolls, worin auf das Jahr 1813 Bestimmungen getroffen werden, die richtige Zahl unzweifelhaft ergiebt. Aus diesem Irrthum ist dann der weitre erfolgt, daß in der Sitzung vom 20. Januar 1839, als M. Berliner seine

nicht; es ist mehr eine Zusammenstellung der bis dahin gefaßten und noch geltenden Beschlüsse. Es ist daher auch über die Verwaltung und die Organisation des Vorstandes nichts bemerkt. Beachtenswerth ist etwa nur, daß das Einkaufsgeld auf 3 Thaler heruntergesetzt wird; daß Auswärtige, bis auf eine Stunde von der Stadt Wohnende, aufgenommen werden können (was aber beides in den Statuten von 1834 wieder aufgehoben ist); daß alljährlich der Generalversammlung nicht nur die Bücher vorgelegt, sondern auch ein Protocoll „über den wahren Bestand der חברה" mitgetheilt und dann auf der Gemeindestube zu den übrigen Acten niedergelegt werden soll (woraus später die Rechenschaftsberichte hervorgegangen sind) und daß von der Vereinskrankenstube (הקדש) gar nicht die Rede ist. —

Das in diesen Bemühungen um festere Begründung des Vereins sich bethätigende, und durch dieselben wiederum geförderte Vereinsleben trieb nun aber um so mehr zu einer ganz neuen Fassung der Statuten, als bald darauf eine Neugestaltung sämmtlicher jüdischen Verhältnisse eintrat. Im Jahre 1830 wurde nach fast 30jähriger Unterbrechung wieder ein Landrabbiner, in der Person meines hochgeehrten Lehrers, des Dr. N. M. Adler (jetzigen Oberrabbiners in London), angestellt. Wiederselbe, mit seinem bedeutenden organisatorischen und administrativen Talente, in das nur auf altem Herkommen beruhende ungeordnete Gemeindeleben nach allen Seiten hin neues Leben brachte, so konnte auch der für die hiesige Gemeinde so wichtige Verein seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen. — Am 30. Mai 1833 findet unter seinem Vorsitz — der als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht weiter motivirt ist — eine Vereinsversammlung Statt, die eine Commission von sieben Mitgliedern*) zur Revision und Um-

---

Entlassung als Vorsteher nachsucht, von dankbarer Anerkennung seiner zwei und zwanzigjährigen Dienstleistung die Rede ist, während er doch sechs und zwanzig Jahr fungirt hat. (S. oben S. 17.)

*) Nämlich Landrabbiner Dr. Adler, die beiden Vorsteher M. Berliner und Abraham Behrens, der משניח Joseph Behrend jun. und die dazu gewählten Ezechiel Simon, Jos. Wiedemann und S. J. Samson.

gestaltung der Statuten erwählt. Diese Commission, deren Protocolle vorliegen, geht mit großem Eifer und eingehender Sachkenntniß an ihr Werk und erledigt dasselbe in einer Reihe von Sitzungen im Laufe des Monats Juni. In der Plenarversammlung vom טז' שבט תקצר (26. Januar 1834) werden die neuen Statuten mit einigen Modificationen genehmigt; indeß hemmt der in derselben Sitzung gefaßte Beschluß wegen Anschaffung des Wagens und der Mäntel (s. oben S. 21) die definitive Einführung der Statuten, welche daher erst nach Entscheidung dieser Frage stattfindet, worauf die neuen Statuten von 43 Mitgliedern unterschrieben werden. —

Mit diesen Statuten beginnt eine neue Epoche für den Verein. Sie sind die ersten, welche den Namen Statuten verdienen; da die frühern nur einzelne Bestimmungen enthielten, wie sie eben der Augenblick als nothwendig erkennen ließ. — Hier ist zuerst eine äußere Ordnung und übersichtliche Zusammenstellung *sämmtlicher* auf den Verein bezüglichen Bestimmungen erstrebt und in vielen Beziehungen auch erreicht. Der Zweck des Vereins wird präcisirt, die Verwaltung neu geregelt, die Pflichten und Rechte der Mitglieder wie der Vorsteher näher bestimmt, das Rechnungswesen neu geordnet u. s. w. Statt *eines* Aufsehers (משגיח) werden *zwei* gewählt und dem Landrabbiner eine wesentliche Einwirkung eingeräumt. Im Ganzen sind daher auch diese Statuten die Grundlage aller folgenden geblieben — an der zwar Vieles verbessert, aber nichts wesentlich Neues hinzugefügt ist.

Von dem ursprünglichen Zweck des Gesetzesstudiums (ת"ת) ist hier gar nicht mehr die Rede; nur in dem vorgeschriebenen religiösen Vortrage am *Vereinsfasttage* findet sich noch eine leise Spur. An die Stelle der Krankenstube (הקדש) ist das *städtische* Krankenhaus getreten, mit dem im Jahre 1833 ein Vertrag zur Uebernahme der jüdischen Kranken abgeschlossen war. Man war dazu einerseits durch die oben (S. 13) erwähnten Mißstände veranlaßt, die immer unleidlicher geworden waren; andrerseits durch das wohlwollende Entgegenkommen der städtischen Behörden, die namentlich auch im Hinblick auf be-

deutende, von Juden zu Gunsten des Krankenhauses gemachte Legate, zur Aufnahme jüdischer Kranken sich bereit zeigten und jede thunliche Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der Aufgenommenen in Aussicht stellten. Es wurden dem Vereine zwei besondere Krankenzimmer zur Verfügung gestellt, wie auch Haltung besondrer Wärter und eigene Speisung der Kranken gestattet. Indeß konnte es nicht fehlen, daß im Laufe der Jahre sich dennoch Mißstände mancher Art herausstellten. Es fehlt an jüdischen Wärtern; die Hausordnung gestattet nicht den ungehemmten jederzeitigen Zutritt der Glaubensgenossen zu den Kranken und Sterbenden, die sich daher eben dann verlassen fühlen, wenn das Bedürfniß nach Zuspruch und Theilnahme der Glaubensbrüder, nach dem Worte des Gebetes und Bekenntnisses, nach dem letzten „Schma Jisrael" auch bei dem sonst Gleichgültigsten sich geltend macht. Schon im Rechenschaftsberichte für 1843 wird daher von den derzeitigen Vorstehern auf die Nothwendigkeit eines eignen Krankenhauses hingewiesen; 1846 und 1851 werden Klagen über die Mängel der jetzigen Einrichtung in der Generalversammlung laut und bei der letzten Revision der Statuten wird die Bezugnahme auf das städtische Krankenhaus weggelassen. Konnte aber damals von ernstlicher Aenderung des bestehenden Verhältnisses nicht die Rede sein, so mußte es dankbar anerkannt werden, daß 1854 der Contract mit dem städtischen Krankenhause auf neuer Grundlage abgeschlossen werden konnte; wonach, gegen größere Geldopfer Seitens des Vereins, eine noch weiter gehende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jüdischer Kranken zugesagt ist. Indeß werden die erwähnten Mängel durch keinen noch so günstigen Vertrag ganz abgestellt werden können, da sie nicht in den Personen, sondern in den Verhältnissen begründet sind; und die Errichtung eines eignen Krankenhauses wird immer von Neuem als Lebensfrage an den Verein herantreten, jemehr die Gemeinde und damit das Bedürfniß sich vergrößert. Mag daher für jetzt die Anregung, die zum Jubelfeste diese Aufgabe stellt, noch als verfrüht erscheinen — sie wird doch nicht ganz vergebens sein; und der Beharrlichkeit, die dem Vereine inne-

wohnt, wird es gelingen, zur rechten Zeit auch dieses letzte Ziel zu erreichen! —

Es zeigte sich bald, daß die neuen Statuten den heilsamsten Einfluß auf das Wachsen und Gedeihen des Vereins ausübten. Waren auch früher die Pflichten des Vereins, namentlich von den Vorstehern, nach besten Kräften treu erfüllt worden; so trat jetzt die bewußte Absicht hinzu, den Verein als eines der wichtigsten Gemeindeinstitute zu heben, alle seine Mitglieder zur lebendigsten Theilnahme für denselben zu entflammen, seine Mittel durch weise Sparsamkeit zu vermehren und durch Ordnung und Uebersichtlichkeit sich selbst über das Geleistete Rechenschaft zu geben, um dadurch auch Lücken und Mängel zu entdecken und thunlichst abzustellen.

In diesem Sinne wurde auch der bis dahin ganz unwüchsige Friedhof einer eingreifenden Regelung unterzogen. Die Grabsteine wurden, soweit sie irgend lesbar waren, entziffert, in Reihen eingetheilt, mit Nummern versehen und dann in ein Buch eingetragen, das in musterhafter Uebersichtlichkeit sowohl nach chronologischer als alphabetischer Ordnung jeden Grabstein und jeden Namen nachweist, so daß für jeden historischen oder andern Zweck alles mühsame Suchen auf dem Friedhofe erspart wird.*) — Dabei stellte es sich aber heraus, daß nur wenig freie Plätze mehr vorhanden sein. Im Jahre 1842 wurde daher

*) Diese Arbeit wurde im Jahre 1841 durch das Directionsmitglied Wilda, das überall für חברה-Zwecke ungemein thätig war, mit vieler Mühe ausgeführt. Das Buch ist von Herrn J. M. Jüdel hier auf das Sauberste angefertigt und bis auf die Gegenwart fortgesetzt. Von den hier Begrabenen sind als beachtenswerth unter Andren zu nennen: ר' אברהם בעה"מח באר אברהם (יא' אדר תמד') ר' אברהם אפפנהיים בעה"מח אשל אברהם (יא' חשון תקמד') ר' יוסף מאיר אב"ך במ"ה אברהם משה אב"ד (כג' שבט תצה') ר' יוסף אב"ד דהעלישוי במ"ה דוד אפפנהיים אב"ד מפראג (טו' תמוז תצט') ר' יצחק ועליג קרא אב"ד במ"ה ליב גלויגע (טו' ניסן תקטו') ר' אריה יהודה אב"ד בעה"מח פני אריה במ"ה יעקב יהושע (ח' אדר תקמט') ובנו ר' ישכר בער"ש אב"ד (ר"ח כסלו תקסג') ר' זלמן הענא בעה"מח צהר התבה ב"ר יהודה ליב (ר"ה תקו') ר' רפאל ב"ר יעקב יוסף הלוי [der berühmte Schüler von Leibnitz] (ג' סיון תקלט') ר' מרדכי הרופא [Dr. Marr] (כו' טבת תקמט').

auf Acquirirung eines neuen Friedhofes hingewiesen; nachdem die Gelegenheit, den alten durch Ankauf eines nahliegenden Gartens zu vergrößern, aus übelverstandenen Bedenklichkeiten für immer versäumt worden. Bei dem Zuwachs der Gemeinde ward aber das Bedürfniß von Jahr zu Jahr dringender. Die durch Terrassirung des Hügels, auf dem der alte Friedhof gelegen, im Jahre 1853 gewonnenen Plätze konnten nur für einige Jahre ausreichen, und deshalb mußte Schreiber dieses schon 1853, dann aber noch entschiedner 1857 auf Erwerbung eines neuen Friedhofes dringen, weil den religionsgesetzlichen Bestimmungen wegen Schonung der Gräber kaum mehr genügt werden konnte und durch den ungeahnten Aufschwung und Ausbau der Stadt die Möglichkeit, ein passendes Grundstück in thunlichster Nähe zu bekommen, immer mehr erschwert wurde. Nach den sorgfältigsten Erwägungen und vielfachen Bemühungen hat denn auch die Gemeinde einen circa 4½ Morgen großen Platz zum Friedhof, in passender Lage, im Jahre 1859 angekauft; der, nach Beendigung aller Verhandlungen, am Morgen des hundertjährigen Jubelfestes durch Setzung eines Denksteins seiner neuen demnächstigen Bestimmung überwiesen wird. Die Befriedigung und die Herstellung der nöthigen Baulichkeiten wird dann in Angriff genommen; und wenn, dem jetzigen Standpunkte der Gemeinde und des Vereins entsprechend, auf Dauerhaftigkeit ebensowohl wie auf Würde und Schönheit der Bauwerke und zweckmäßigste Einrichtung des Platzes gesehen wird — so werden die dadurch entstehenden bedeutenden Kosten sicher durch die Opferwilligkeit der Mitglieder gedeckt werden, so daß nach hundertjährigem Bestande der Verein ein neues Werk auf Jahrhunderte hinaus geschaffen und seines Ursprungs sich würdig gezeigt haben wird. —

Wie der Verein aber zu jeder Zeit mit dem Gesammtzustande der Gemeinde gleichen Schritt gehalten hat, ja in mancher Beziehung, namentlich was Verwaltung und Ordnung betrifft, derselben vorangegangen ist: so war es auch in Bezug auf die Stellung nach außen und die staatliche Anerkennung der Fall. Die bürgerliche Gleichstellung der Juden — natürlich mit manchen Beschränkungen, die ja noch 25 Jahre später nicht überall überwunden sind — war bekanntlich schon 1837 in einem

Gesetze ausgesprochen, dem nur noch die Königliche Sanction fehlte, als der Tod des Königs Wilhelm IV. das Ganze wieder vereitelte. Ehe nun das Gesetz vom 30. September 1842 erschien, das freilich nur eine kärgliche Abschlagszahlung auf die verheißenen Rechte, aber doch insofern einen Fortschritt enthielt, als es die ganz mittelalterliche, rechtlose Stellung der Schutzjuden aufhob und die jüdischen Gemeinden als solche anerkannte, war der Verein schon bemüht, sich die staatliche Anerkennung als Corporation zu verschaffen. Zu diesem Behufe wurde 1841 beschlossen, die Statuten von 1834 in's Deutsche zu übertragen und deren Bestätigung bei den Behörden nachzusuchen; weshalb sie in den folgenden Jahren nochmals genau revidirt*) und namentlich in Bezug auf die Verwaltung ganz neu gestaltet wurden. Die eigentliche Seele des Vereins wurde jetzt eine Direction, die aus dem Landrabbiner als Vorsitzenden, zwei Vorstehern, zwei Aufsehern und zwei sonstigen Mitgliedern bestehen und alle wichtigern Angelegenheiten entscheiden sollte — während die Ausführung den Vorstehern und die principielle Regelung der Generalversammlung verblieb. Der Wirkungskreis dieser verschiedenen Instanzen, wie der einzelnen Mitglieder der Direction, wurde abgegrenzt und namentlich die Verwaltung des Vermögens neu geregelt — auch die Pflichten der Vereinsmitglieder näher bestimmt und sonst für Erfüllung der Zwecke des Vereins die nöthigen Vorkehrungen getroffen. Dabei mußte freilich der ursprüngliche patriarchalische Character immer mehr verlassen und eine mehr bureaukratische Form gewählt werden — aber nicht die Form sondern der Inhalt, nicht das Statut sondern der Geist der es beseelt giebt das Leben — und ungeschmälert blieben die Werke der Liebe und Barmherzigkeit, die jetzt auch dem Vereine als oberster Zweck, in dem neugewählten Namen „Wohlthätigkeitsverein", mit weithinleuchtender Inschrift gleich auf die Stirn geprägt wurden.

Die neuen, von der Generalversammlung am 21. August

*) Die Revision geschah durch die in den Statuten von 1834 eingesetzte Commission, bestehend aus dem Landrabbiner, den zwei Vorstehern, zwei משניחים und zwei jährlich zur Entscheidung von Streitigkeiten gewählten Mitgliedern.

1842 genehmigten Statuten, wurden der Behörde zur Bestätigung, wie zur Erlangung der Corporationsrechte vorgelegt. —

Die Gleichstellung der Juden ist in unsrem Vaterlande erst nach langem Kampfe und hartnäckigem Widerstande und dann nur in kleiner Münze erlangt worden. Waren doch noch im Jahre 1847 1¼ Morgen dem Juden gestatteten Grundbesitzes das äußerste Maß christlicher Liebe und gesetzgeberischer Weisheit, ein Maß das freilich durch den Sturm von 1848 weit hinausgerückt ist! — Dagegen kann nicht rühmend genug hervorgehoben werden, daß die Emancipation des Judenthums schon seit Decennien bei uns eine vollendete Thatsache ist. Bei allem Wechsel der Personen und Ansichten ist stets bei den leitenden Behörden die unparteiischste, von allen Nebenabsichten und jeder Gehässigkeit freie Förderung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens vorherrschend gewesen. Wird damit die systematische Verachtung und die schlecht verhehlte, oder selbst offen eingestandene proselytenmacherische Vernachlässigung aller jüdischen Institutionen verglichen, die heute noch im „Staate der Intelligenz" sich geltend macht: so ist die liebevolle Theilnahme doppelt wohlthuend, die bei uns jedem Streben zur bessern Gestaltung des jüdischen Gemeinwesens von Seiten der Behörden entgegenkommt. —

So konnte es auch nicht fehlen, daß die neue Gestaltung des Vereins, dessen Zwecke und Thaten so laut für ihn sprachen, volle Anerkennung fand. Ohne alle Schwierigkeit wurde, auf Ansuchen des Dr. Adler, durch die hiesige Landdrostei beim Ministerium des Innern die Genehmigung der neuen Statuten erwirkt und der Verein am 1. März 1844 als Corporation anerkannt. — Damit aber war ihm, neben der staatlichen Anerkennung, ein festrer, von der Stimmung des Augenblicks unabhängiger Bestand gesichert. Mit frischer Kraft konnte er nunmehr, ohne Sorge für die Zukunft, seinen Aufgaben obliegen und nach allen Seiten hin seine Thätigkeit entfalten, ja selbst aus seinem Vorbilde heraus zu neuen Schöpfungen anregen, — wie denn eben in diese Zeit die Gründung des israelitischen Frauenvereins in hiesiger Gemeinde fällt. Dieser, von wohlthätigen, für alles Edle begeisterten Frauen in's Dasein gerufen, geht als nothwendige Ergänzung unsers Vereins mit dem-

selben Hand in Hand, indem er in Bezug auf weibliche Kranke und Verstorbene seine Verpflichtungen übernimmt und dadurch seine Aufgabe wesentlich erleichtert; für sich selbst aber ein weites Feld segensreicher Thätigkeit und eine hoffnungsvolle Zukunft gewinnt, die ihm unter Gottes Schutz durch die Liebe und den Eifer seiner Mitglieder nicht fehlen wird!

Das neu erwachte Vereinsleben brachte indeß nicht nur ernste Früchte— auch die Blüthen fröhlicher Vereinigung wurden dadurch gezeitigt. Das in den alten Statuten vorgeschriebene jährliche Vereinsfest, das so bedeutungsvoll die im Dienste der Leiden Verbundenen auch durch die Bande der Freude verknüpfen sollte — (s. S. 8) war fast vergessen; da es nur ab und zu und wie es scheint immer nur dann abgehalten worden, wenn eine neue Lebensregung im Verein sich zeigte, so z. B. im Jahre 1815, 20, 28 u. s. w. In den Statuten, von 1834 an, ist es ganz ausgelassen und nur der Fasttag als Stiftungstag des Vereins geblieben (S. 24). Nachdem aber durch Ertheilung der Corporationsrechte der Verein gleichsam neubegründet war, wurde 1845 ein Vereinsfest veranstaltet, wie es in so umfassender Weise und unter so allseitiger Betheiligung wohl noch nicht stattgefunden hatte. Es galt einerseits dem Vereine, nach dem ursprünglichen Gedanken, durch die Freude neue Freunde und innigeres Zusammenschließen der alten zu gewinnen; andrerseits dem Dr. Adler, bei seinem Abgange nach London, einen neuen Beweis der Anerkennung zu geben; nachdem er schon 1844, im Hinblick auf seine mannigfachen Verdienste um den Verein, zum Ehrenmitglied desselben ernannt worden war. — Hatte nach jeder Seite hin das Fest den erwünschesten Erfolg, so konnte es nicht fehlen, daß diese Feste sich noch mehrmals (1847 und 1851) wiederholten; daß aber auch dem so nach allen Seiten regsamen, geachteten und anerkannten Vereine immer neue Kräfte zuströmten. Bei der ungeahnten Vermehrung, welche die hiesige Synagogen-Gemeinde seit 1848 gewonnen, mußte daneben der Verein um so mehr erstarken, als es fast zur Regel und zur Ehrensache geworden ist, daß jedes neue Gemeindemitglied sich auch in den Verein aufnehmen läßt.

So zählte denn der Verein, der anfangs 1838 aus 56 Mitgliedern bestand, anfangs 1861 schon 119 — über das Doppelte der frühern Zahl — und ist anscheinend in starker rascher Zunahme begriffen. Möchte nur mit dem materiellen Zuwachs auch an thätiger Kraft und Liebe für persönliche Erfüllung der Vereinspflichten in gleichem Maße gewonnen sein! —

Die Theilnahme für den Verein zeigte sich auch in vermehrten Geschenken und Legaten, die dem Vereine von Jahr zu Jahr zuflossen. 1844 wurde ein Gedächtnißbuch angefertigt, worin die Namen der Schenkgeber und ihre Todestage eingetragen sind, damit der statutenmäßigen Bestimmung gemäß, deren Erfüllung auf das Strengste überwacht wird, an den „Jahrzeiten" den religiösen Observanzen genügt werde*). Ueberhaupt stieg die Einnahme, der Mitgliederzahl entsprechend, von Jahr zu Jahr; und wenn daneben auch die Ausgaben bedeutend größer wurden, und mit den vermehrten Mitteln auch die Ansprüche wuchsen, so konnte doch durch Vermeidung aller unnützen Ausgaben allmälig ein Fonds gesammelt werden, der Anfangs 1861 ca. 7000 ℛ betrug (siehe unten S. 38) und für größere Unternehmungen des Vereins disponibel ist. Dabei ist nie gespart worden, wo wirklich Hülfe Noth that. — Der ursprüngliche Gedanke der vollen, unbeschränkten Barmherzigkeit und Mildthätigkeit, der echt jüdische Sinn, der dem Armen und zumal dem Kranken noch etwas mehr als die nothdürftigste Fristung des ärmlichsten Lebens gewähren will, weil er in ihm den gleichberechtigten Bruder erkennt, blieb stets der leitende Gesichtspunkt der Vorsteher sowohl wie der Direction. Nicht nur die hiesigen, sondern, nach dem G. f. D. wohlbegründeten und weit verbreiteten Rufe der Wohlthätigkeit hiesiger Gemeinde, auch die Leidenden aus der Umgebung und aus den näheren und

*) Außer den oben (S. 17.) erwähnten sind hier von größern Legaten zu nennen: 500 Rthlr. Gold vom Finanz-Agenten Ezechiel Simon, 500 Rthlr. Gold von Dr. jur. Moritz Jacob Cohen (der alle humanen Bestrebungen in unsrer Gemeinde wie im Leben so noch durch seinen letzten Willen auf das Eifrigste gefördert hat), 200 Rthlr. von Gumpel Leiser und Frau u. a. m.

fernern Orten des Königreichs betrachteten, ebensowohl wie die Masse der Durchreisenden, den Verein als letzte Zuflucht und wo es irgend anging, ist Hülfe nie verweigert worden. Nur wurde jetzt nicht mehr nach alter Weise ohne Prüfung Jedem gegeben, sondern auf die statutenmäßigen Bedingungen gehalten; und zu der klingenden, oft nutzlosen Hülfe trat die für den Armen denkende Umsicht (Psalm 41, 2), die nicht nur Linderung der augenblicklichen Noth, sondern Gesammtbesserung des Armenwesens erstrebte, dessen wichtigster Theil in der Krankenpflege ganz in die Hände des Vereins gelegt war — Was weise Sparsamkeit erübrigte, konnte dann in schweren Zeiten (wie in der Theuerung der Jahre 1854 und 1855) zu außerordentlichen Beihülfen für die armen Leidenden in der Stadt und nächsten Umgebung — im Zusammenwirken mit der Armenkasse der Gemeinde und dem Frauenverein — verwandt werden; so daß auch dieser Nothstand in unsrer Mitte glücklich überwunden worden ist.

Der frische Aufschwung den der Verein genommen, schloß naturgemäß jeden Stillstand aus. Mit den gewonnenen Resultaten sich begnügen, würde eine Verleugnung des Grundprincips gewesen sein, das stetes Streben nach dem hohen Ziele hin dem Verein als Lebensaufgabe stellte. Ist daher auch, wo Alles nach Gesetz und Vorschrift sich entwickelt, von wesentlich Neuem nicht zu berichten, so ist doch in den folgenden Jahren, wie schon oben bemerkt, nach den verschiedensten Seiten hin die Thätigkeit des Vereins, nicht nur für die laufenden Geschäfte sondern auch für größere Unternehmungen, mehr als je vorher in Anspruch genommen worden. Auch die Statuten gaben zu neuer Verhandlung Anlaß; da in den an. 1844 festgestellten eine Revision nach fünf Jahren vorgeschrieben war, weil man von der richtigen Ansicht ausging, daß nichts gefährlicher sei, als selbstzufrieden in dem einmal gewohnten Gleise fortzufahren. — 1849 wurde daher diese Revision von einer besonderen Commission*) in umfassendster Weise vorgenommen. Nicht nur die

*) Außer der Direction waren die Herren Jos. Frensdorff und Dan. Heinemann von der Generalversammlung dazu gewählt.

äußere Form, die vielfach mangelhaft war, auch mehrere wesentliche Bestimmungen wurden geändert; der Mechanismus der Verwaltung noch genauer festgesetzt, der Wirkungskreis der Vorsteher, der Direction und der Generalversammlung bestimmter abgegrenzt und im Hinblick auf den in allen Lebensgebieten zur Geltung gekommenen repräsentativen Charakter, der volles Vertrauen der Vertretenen neben eindringlichster Controle verlangt, für alle Wahlen absolute Majorität, für die Verwaltung strengste Ordnung und für die Rechnungsablage die größte Oeffentlichkeit festgesetzt — wovon indeß, dem Grundcharakter des Vereins gemäß, die Namen der Unterstützten ausgeschlossen bleiben. —

Die Beendigung des Revisionswerkes, das während des Winters 1849—50 achtundzwanzig Sitzungen in Anspruch genommen hatte, wurde unerwarteter Weise durch eine Einsprache der Gemeindevorsteher verzögert, welche für die Gemeinde das Eigenthumsrecht an dem Friedhof geltend machten, den der Verein bis dahin uneingeschränkt verwaltet hatte und als sein Eigenthum zu betrachten gewohnt war. Mußte dieser Anspruch bei näherer Erwägung als begründet erscheinen, da nachweislich der Friedhof über ein Jahrhundert älter ist als der Verein,*) so galt es dagegen die Unabhängigkeit des letztern zu wahren, durch welche allein es ihm möglich geworden, sich ungehemmt zu so segensreicher Wirksamkeit zu entfalten. Die Verhandlungen wurden, eben durch die wohlbegründeten, einander gegenüberstehenden Rechte sehr schwierig und langwierig. Nur dem

*) In einer Eingabe des Dr. Adler wegen Bestätigung der Statuten wird bemerkt, daß das Eigenthumsrecht des Friedhofs zweifelhaft, jedenfalls aber die Mauer um denselben auf Vereinskosten gebaut sei. — Das erstere ist geschichtlich nicht zweifelhaft — und auch das letztere ist actenmäßig nicht nachzuweisen, da in den vorliegenden Documenten von Errichtung der Mauer gar nicht die Rede ist; aber traditionell hat sich allerdings diese Angabe erhalten — ob sie begründet ist, möchte nicht mehr nachzuweisen sein. Dagegen ist nachweislich die Erhaltung und Reparatur der Mauer vom Verein bestritten. Auch das neben dem Friedhofe befindliche kleine Haus ist Eigenthum des Vereins und als es 1837 abbrannte, wurde die Versicherungssumme an den Verein gezahlt und das Haus dann auf Vereinskosten neu aufgebaut.

wohlwollenden verständigen Geist, der wie in der Gemeinde so im Verein herrschte und deren resp. Vertreter vor aller Leidenschaftlichkeit bewahrte, konnte es schließlich gelingen, eine Vereinbarung herbeizuführen. Dieselbe erkennt das Eigenthumsrecht der Gemeinde an und legt daher dem Vereine eine jährliche Recognition und die Verpflichtung auf, nur Gemeindemitglieder als seine Mitglieder aufzunehmen; bewahrt aber im Uebrigen dem Vereine, wie die uneingeschränkte Verwaltung des Friedhofs, so seine volle Unabhängigkeit. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen der Verein zur Selbstständigkeit herangereift, ist dieses Verhältniß der Achtung gegenseitiger Rechte gewiß das richtigste. Wenn anderswo die Allgewalt der Gemeinde nichts Andres neben sich aufkommen läßt und in fast despotischer Weise Alles zu centralisiren und von sich abhängig zu machen sucht, so ist hier — neben gebührender Anerkennung der Rechte der Gemeinde, als des gemeinsamen Bodens auf dem zuletzt alle Einzelnen stehen — doch für die Entfaltung gemeinnütziger Thätigkeit, auch außerhalb des engen Kreises der Gemeindeverwaltung, jeder Kraft, sei es Einzelner oder Vereine, der weiteste Spielraum gelassen, den sie in Freiheit und darum mit Freudigkeit ausfüllen kann. Mag dann gegenseitiger Wetteifer als Sporn zu allem Guten dienen und zu immer schönerer Entfaltung der Gemeinde-Institute treiben! —

So sind die neuen Statuten, welche in der Generalversammlung vom 15. Februar 1852 (sammt dem Vergleiche mit der Gemeinde) definitiv angenommen und von Königlicher Landdrostei unter dem 4. Juli 1853 bestätigt sind*) — aus demselben Geiste des Friedens erwachsen, der einst die Stifter beseelt und in ihren Worten einen so schlichten und darum so beredten Ausdruck gefunden hat (s. Einleitung und §. 6 der Originalstatuten). Mit diesen Statuten und der in dem folgenden Decennium ganz nach ihrem Geiste und ihren Vorschriften geführten Verwaltung, deren hervorragendste Thaten wir schon

*) Dieselben sind ebenso wie die von 1844 gedruckt, und in den Händen der Mitglieder; weshalb sie hier nicht nochmals mitgetheilt werden.

früher betrachtet, schließt die zweite Periode des Vereins — die demnach wiederum wie die erste an die ursprüngliche Stiftung erinnert und zum Urquell zurückkehrend, aus demselben neue Kraft, frohen Muth und frischen Eifer für die Zukunft schöpft. Wohl mag daher der hundertjährige Bestand des Vereins gefeiert werden, der von kleinem Anfange aus zu immer schönerem Wachsthum sich entfaltet hat. — Wie er in Hingebung an das Gotteswort gestiftet, in Gottesfurcht begründet und in barmherziger Liebe erwachsen ist — so wird er ferner unter Gottes Schutz gedeihen und gleich dem ersten Jahrhundert noch viele folgende überdauern, wenn er stets seines Ursprungs und des schönen Dreiklangs: תורה עבודה וג"ח eingedenk, in Erfüllung der Liebespflichten, welche die Thora in unsre Brust gelegt, seinen obersten Beruf und sein letztes Ziel für alle Zeit erkennt! —

Ueberblicken wir die Leistungen des Vereins in der zweiten Periode, insoweit sie sich in Zahlen fassen lassen — so ist wiederum für die ersten 25 Jahre derselben nur die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben, und auch diese nur mit Mühe zu ermitteln. Trotz der vielfachen Beschlüsse wegen besserer Rechnungsführung sind nämlich doch noch Jahre lang selbst die Bücher nicht alljährlich abgeschlossen, sondern nur nach längeren Zwischenräumen z. B. von 1813 bis 1820 — und dann wieder von 1821 bis 1828. Erst von diesem Jahr an findet in Folge des oben (S. 23) erwähnten Beschlusses ein regelmäßiger jährlicher Abschluß Statt; Rechenschaftsberichte aber, die außer der Summe der Einnahme und Ausgabe noch andre Daten enthalten, sind erst 1838 eingeführt und förmliche ordnungsmäßige Rechnungen erst seit 1846 abgelegt. —

Im Beginn der zweiten Periode und in den nächsten 25 Jahren war nun zwar die Mitgliederzahl und damit die Einnahme stetig, wenn auch langsam gewachsen — doch waren die Ausgaben noch größer; so daß die Vorsteher in einer Versamm-

lung von תקעח (1818) anzeigen mußten, daß ein Deficit von 150 Thlr. vorhanden sei — zu dessen Deckung die H. Hamburg'schen Zinsen (S. 17) und der früher (1802) *) beschlossene Zuschuß der Gemeinde (S. 11) verlangt wird. Der Zuschuß wird indeß nie gezahlt — obgleich er noch in den Statuten von 1828 und 1834 mit aufgenommen und erst 1842 ausgelassen ist, weil sich damals der Verein selbstständig genug fühlte, auf diese eventuelle Hülfe verzichten zu können. An Ansammlung eines Capitals war deshalb auch nicht zu denken und der erste Rechenschaftsbericht von 1838 weist keine weitere Zinseneinnahme nach, als die von den Legaten aufgekommen.

Die Gesammtsumme der Ausgaben in den Jahren 1813 bis 1837 incl. — also in 25 Jahren — hat nach meiner Zusammenstellung (und nach Umrechnung der verschiedenen Münzfüße in Courant) 11,103 Thlr. 12 Ngr. 7 Pf. — demnach durchschnittlich im Jahre ca. 444 Thlr. betragen. Ergiebt sich daraus gegen den Durchschnitt der ersten 40 Jahre (S. 16.) eine Vermehrung der Ausgabe über das Doppelte hinaus und ist dieselbe durch die Beiträge der Mitglieder und freiwillige Gaben doch immer gedeckt worden — so erscheint einerseits die unnachlässige Opferwilligkeit der Mitglieder im hellsten Lichte, andrerseits aber läßt sich ermessen, daß mit so bedeutenden Mitteln viel Leid und Elend gelindert worden ist, das ohne den Verein trost- und hülflos geblieben wäre. —

Von 1838 an, wo sämmtliche Documente, Rechenschaftsberichte ꝛc. in schönster Ordnung vorliegen, bin ich in der Lage die folgende genaue Uebersicht der Wirksamkeit des Vereins bis Schluß des Jahres 1860, also für 23 Jahre geben zu können. **) Dieselbe lautet:

---

*) In dem betreffenden Protocoll ist wieder irrthümlich תקמב statt תקסב angegeben.

**) Ich verdanke dieselbe der Güte des Herrn Werner, der zuerst die Rechenschaftsberichte und damit die Uebersicht des Geleisteten eingeführt, auch schon früher eine zehn- bezw. eine zwanzigjährige Uebersicht zusammengestellt und die letztere auf meinen Wunsch mit dankenswerther Gefälligkeit bis Ende 1860 fortgeführt hat.

Uebersicht der Wirksamkeit des Wohlthätigkeits-Vereins in den letzten 23 Jahren, als vom 1. Januar 1838 bis 31. December 1860.

Einnahme.

1) Durch die Vereinsbüchse bei verschiedenen Gelegenheiten	3353	℔	3	gr	5 ₰
2) Beiträge der Mitglieder (incl. Einkaufsgelder)	8455	=	5	=	8 =
3) Geschenke	2779	=	29	=	5 =
4) Zinsen	3646	=	13	=	6 =
5) Miethe vom Hause	322	=	—	=	— =
6) Beerdigungsgelder	1421	=	11	=	2 =
7) Unbestimmte Einnahmen	960	=	23	=	1 =
Summe der Einnahme	20,938	℔	26	gr	7 ₰

Ausgabe.

1) Gehalte für Aerzte und Pedelle und Miethe für das Krankenhaus . .	3744	℔	5	gr	7 ₰
2) Beerdigungskosten, Abgaben und Reparaturen für den Friedhof . . .	1693	=	15	=	7 =
3) Unterstützung armer Kranken . .	4659	=	10	=	9 =
4) Verpflegung = = . . .	5874	=	24	=	— =
Summe der Ausgabe	15,971	℔	26	gr	3 ₰
Von Einnahme	20,938	℔	26	gr	7 ₰
ab Ausgabe	15,971	=	26	=	3 =
Bleibt Ueberschuß	4967	℔	—	gr	4 ₰

Bemerkungen.

1) Anfangs 1838 bestand der Verein aus 56 Mitgliedern, davon sind freiwillig wegen Ortsveränderung 10 ausgetreten, 36 gestorben, aufgenommen wurden 109. Es zählt daher gegenwärtig der Verein 119 Mitglieder.

2) 348 Leichen, als: 131 Kinder,
67 Unverheirathete,
68 Ehemänner,
82 Ehefrauen,
wurden beerdigt.

3) 329 Kranke wurden 6989 Tage im hiesigen Krankenhause verpflegt. Davon sind 20 gestorben, 3 ungeheilt und 306 geheilt entlassen.

4) 17,421 Recepte zum Betrage von 3443 ℳ wurden gestempelt.

5) 7295 Kranke erhielten freien ärztlichen und wundärztlichen Beistand, Medicamente, Pflege und Geldunterstützung.

Zur Erläuterung füge ich noch Folgendes bei:

1) Die durchschnittliche jährliche Ausgabe war ca. 694 ℳ, also ca. 250 ℳ mehr als die frühere fünfundzwanzigjährige. Mag nun auch die Entwerthung des Geldes diese Erhöhung zum Theil mitbedingt haben und früher mit geringeren Geldmitteln mehr erreicht sein — so ist doch diese bedeutende Erhöhung ein Beweis für das früher über die stete Hülfsbereitwilligkeit Gesagte (S. 31).

2) Die directen Beiträge der Mitglieder haben nur etwas über die Hälfte der Ausgaben gedeckt. Dagegen zeigen die Einnahmen aus den Büchsen*) welche Summen aus kleinen, beharrlich gesammelten Beiträgen heranwachsen können — eben sowie die Höhe der Zinseneinnahme für die sorgsame Verwaltung des Vereinsvermögens spricht.

3) Die Einnahmen an Beerdigungsgeldern (קרקע געלד) sind geringer als die Ausgaben für Beerdigungen ꝛc. Vielmehr sind die Ueberschüsse lediglich aus den freiwilligen Geschenken und einem Theil der Zinseneinnahme erwachsen. Mit den Legaten ꝛc. betrug das Vermögen des Vereins Ende 1860 ca. 7000 ℳ Court. — nachdem nachweislich in ca. 90 Jahren (von 10 Jahren fehlen wie bemerkt alle Nachweise) über 35,000 ℳ für Vereinszwecke ausgegeben sind. — Wird noch erwogen, daß in

*) Eine sogenannte Sonntagsbüchse wird seit 1833 bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Sie hat seit 1838 netto 1100 ℳ 1 *gr* ertragen, die ganz unmerklich und gewiß ohne Jemanden zu bedrücken, in Groschen und Pfennigen zusammengekommen sind. Würde beharrlicher und sorgfältiger darauf gehalten, so würde leicht das Doppelte und mehr sich ergeben; da jetzt bei der großen Mitgliederzahl nicht einmal soviel als 1838 zusammenkommt.

den letzten 23 Jahren allein über 7000 Leidende Hülfe und Unterstützung durch den Verein gefunden haben und daß letztrer in derselben Zeit ca. 350 Mal die schwere und doch so unerläßliche letzte Liebespflicht zu erfüllen hatte, so darf wahrlich mit Befriedigung auf die Resultate hingewiesen werden, die aus so kleinem unscheinbaren Anfang sich ergeben haben.

4) Interessant dürfte auch folgende Zusammenstellung des Jahres 1840 und 1860 sein:

	1840.	1860.
Mitglieder waren	65.	119.
Beiträge derselben (incl. Einkaufsgeld)	ca. 292 ℛ	ca. 556 ℛ
Zinsen-Einnahme	ca. 65 =	ca. 258 =
Aus den verschiedenen Büchsen . .	ca. 177 =	ca. 210 =
Freiwillige Geschenke	ca. 125 =	ca. 195*) =
Dagegen:		
Ausgabe an Verpflegung und Unterstützung hiesiger und fremder Kranken	ca. 251 ℛ	ca. 675 ℛ
Durchreisende mit Geld und Medicamenten unterstützt	73	288

Ersichtlich ist daher die Zahl der Bedürftigen und die Ausgabe in rascherer Progression als die Mitgliederzahl und die Einnahme gestiegen; doch wird auch gesteigerten Anforderungen gegenüber die Zukunft von der Vergangenheit sich nicht beschämen lassen! —

Sehen wir endlich zum Schlusse wieder auf die Männer, die in dieser Periode den Verein geleitet, so ist schon oben bemerkt, daß M. Berliner bis 1839 als zweiter Vorsteher fungirt hat (s. S. 22, Note). In diesem Jahre tritt er als Vorsteher aus und wird Aufseher, bis er Anfangs 1854, also kurz vor seinem Tode, wegen Kränklichkeit aus dem Vorstande austritt, in welchem er 42 Jahre mit seltenem Eifer thätig war, namentlich wo es sich um persönliche Hülfleistung und Anstrengung bei Erfüllung des ג"ח של אמת handelte. — Nach Isengarten's Tode (1833) wurde erster Vorsteher der frühere משגיח Abraham Behrens bis zu seinem Tode, ער"ח אייר תקצח' 1838; dann S. Seelig bis 1842. Da derselbe in diesem Jahre die Wiederwahl nicht annahm, trat von ר"ה תרג' (Sept. 1842) an, Herr B. Magnus an seine Stelle, bis 1848; wo er zurücktritt, um von 1854 an wieder als משגיח in die Direction zu treten. Seit 1848 fungirt Herr Aug. Isengarten (Sohn des

*) Darunter 130 ℛ durch Kgl. Ministerium des Innern aus den Ueberschüssen der Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Linden.

frühern Vorstehers) als erster Vorsteher, mit ererbter Hingebung. An Berliner's Stelle aber trat 1839 Herr A. S. Werner, der schon 1838 משגיח geworden war und bis 1859 als zweiter Vorsteher fungirt hat, demnach 21 Jahr im Vorstand thätig gewesen ist. Der Aufschwung, den der Verein in dieser Zeit genommen, die Ordnung und Uebersichtlichkeit der Verwaltung, die weise Sparsamkeit und Mehrung der Mittel sind großentheils sein Werk und wie er mit unermüdlicher Thätigkeit nach allen Seiten hin für den Verein gewirkt hat, so sind alle oben angeführten größeren Unternehmungen und Fortschritte des Vereins wesentlich auf seine Anregung und durch seine Mitwirkung in's Leben getreten. Seit seinem Abgange fungirt als zweiter Vorsteher Herr A. Frank, der schon 1846 als Mitglied in die Direction eingetreten ist, mit eifriger persönlicher Thätigkeit.

Außer diesen Vorstehern sind noch zu nennen: Die früheren Aufseher und Vorstandsmitglieder: Moses Fürth (?) L. D. Leon (gest. 'יג תמוז תרב), und die schon erwähnten Wilda (gest. 'יד כסלו תרח) Wiedemann (gest. 'יג טבת תריא) und J. Behrend jun. (gest. 'כג כסלו תריו). Gegenwärtig zur Direction gehörig sind außer den Obengenannten noch die Herren O.-G.-Anw. E. Simon (seit 1841), M. A. Behrens (seit 1848) und J. Jüdel seit 1859.

Die durchgehends so langjährige Wirksamkeit der Vorstandsmitglieder zeugt für das Vertrauen, das die einmal Gewählten regelmäßig sich erworben — zumal die Wahlen der Vorsteher nur auf je zwei und die der Directionsmitglieder nur auf je vier Jahr stattfinden — wenn daneben auch ein Mangel an lebendigem Interesse bei den Wählern und an Auswahl unter den zu Wählenden mit unterlaufen mag! Die aufopfernde Hingebung der Gewählten aber, die stets von Neuem die schweren Pflichten ihres Amtes und die ganze Last des Vereins übernehmen — und meist erst dann niederlegen, wenn sie ihren sterbenden Händen entsinkt — sie bürgt dafür, daß der Geist noch lebendig ist, der in der Vergangenheit den Verein begründet, beseelt und erhalten hat — und für alle Zukunft ihn bewahren wird — כי לא אלמן ישראל dieweil nie ganz verwaist, Israels unerschöpfliche Lebens- und Liebeskraft!

Beilage I.

בהתאספנו יחד שבטי ישראל · אמרנו ועינינו איש לרעהו · חוק ונחזק בעד עמנו · ער מתי יהי׳ זה לנו למוקש · שה פוורה ישראל · עדת ה׳ כצאן אשר אין להם רוא״ה · ועיניהם השע להשגיח בהשגחה נאמנה שלא יהיו עמודי שמים ירופפו · ולחקן העמודים אשר בית ישראל נשען עליהם · והראשון שבראשון להחזיק עמור העבודה והתורה · ויהי׳ שפה אחת לכלנו · להחזיק פרי דרך עץ חיים בהשכם והערב לבית המדרש בחברותא קדישא דת״ח · ששקולה נגר כל המצוות · טובה מפו ומפנינים · אגוני ומצלי כל הימים · באופן שיהי׳ לכלנו אחיזה בדרך עץ חיים · ולקבוע שיעורי רבנן תמידין כסדרן · ולמען פתח למו חלוני המושפלת שקופים לאטומי לב · ולא נהי׳ בלא תורה ובלא חומה המגינה · כי היא לנו למחסה ולמסתור מימין ומשמאל מלאחור ומקדם · ערובים עלינו דברי דודים · הבט מימין וראה כי מימינם בל ימוט · אורך ימים עולם ועד להמיימינים בה · והוא איש ימיני המיישר ארחותיו · ואם משמאל לדמשק אליעזר לרולים ומשקים לצמאים לדבר ה׳ · ויהלך לפניהם צדקתם עומדת לער בעושר · וקרנם תרום בכבוד · ויראו ממערב שם ה׳ · לשוקדים על דלתותיה יום יום ידרושון · וישבו על גפי מרומי קרת · והיה זה לבנם כל הימים ללמד בני יהודה קשת בשיעורים ערובים על לב מבקשי ה׳ בלב תמים · והמשכילים יזהירו כצאת השמש מן המזרח · לקבל עול מלכות שמים · ויכוננו הוד והדר מאחריהם ולפניהם:

רדיפה רדיפה להיות מצוה גוררת מצוה · לבקש שלום ורדפהו · ורב שלום עד בלי ירח יכון עולם מביאה ריעות ומשכהים חסר באהבה רבה ואהבת עולם · וקבלנו באלה הדברים הדרך אשר נלך בה ביראת ה׳ תמימה באמת ובשלום:

גם קבלנו עלינו להיות רודף צדקה וחסד ימצא חיים להיות לנו למגדול עוז ולחומה · ביראת ה׳ תמימה · מימים ימימה לאוהביה ולשומרי מצוותיה · והשב רוח חכמה לאיתנה · כי גרול התלמור שמביא לירי מעשה · למען יברכך ה׳ בכל אשר תעשה · וואת התורה אשר יעשה האדם וחי בהם · וחי חי יזכור כי לולי ה׳ הותיר לנו שריד באלו דברים שאדם אוכל פירותיהן בעה״ו והקרן קיימת לעוה״ב · והראשון שבראשון אין למעלה הימנו מעלת גמילות חסדים שהוא דבר הכולל השוה לכל נפש רוח חיים · ולעולם יתפלל אדם שלא יחלה · ואם שיחלה ח״ו יפשפש במעשיו ואחר שמצאנו בדברי חז״ל שענין מצות ביקור חולים תכלית גדול ותועלת בכל מילי דמיטב למבקר והמבוקר · ולהזמין לו די מחסורו אשר יחסר לו · ולהיות משכיל אל דל · הן עשיר שכל ממונו אינו שוה לו · וכל אשר לאיש יתן בעד נפשו · וכשאינו מבקרו עליו נאמר · רוח נכאה מי ישאנה · וכשמבקרו אין לך מדה טובה הימנו · ועליו נאמר רוח איש יכלכל מחלתו · ותפק לרעב נפשך וארוחתך מהרה תצמיח ועצמותיך יחליץ · או יבקע כשחר אורך מהרה תצמיח ויציץ · גלל כן אמרנו ועינינו לדבק טוב שיהי׳ החברותא קדישא של ת״ת הנ״ל ג״כ ח״ק של ביקור חולים וגומלי חסדים:

וואת אשר יצא מאתנו שמחויבים אנחנו הח״ק הנ״ל לעשות איסוף כולנו הח״מ · איש מאתנו לא נעדר · וע״פ רוב דעות יבורר מאתנו שני גבאים · בחדש הראשון האחר והשני בחדש שלאחריו · וכן חוור חלילה שיתעסקו בעניני תיקון׳ הח״ק כפי מה שמבואר הכל בפרט הדרך אשר ילכו בה · ומיניהו לא יוועו השני הגבאים שיובחרו מאתנו הח״ק על משך שנה תמימה · אלו דרכי ה׳ ישרים ילכו בה:

1. תחלה נאמר מי שעבר עליו רוח טהרה וקדושה · ונפשו חשקה להיות מח"ק מחויב ליתן מעות הקדמה אחד לוידאר זהב · וזה יקרא אין קויף געלד · ולאחר שיושלם הח"ק · ויכתבו המנויים שמם על שטר הלו או אם ירצה אחר זה מהושבי קהלתנו להיות ג"כ מן המנויים במצוה זו · אזי מחויב ליתן מעות הקדמה בפי אשר יושת ע"פ רוב דיעות מהח"ק · ועכ"פ לא יתן יותר מסך חמשים ר"ט:
2. לקבוע מקום הלימוד בחדר המיוחד ללמוד מידי יום ביומו א' קפיטל פסוק עם מפרשים ואיזהו הלבוש מש"ע א"ח מה' ק"ש ותפלה וברכות הנהנין ובאיזה ספר מוסר שיבחר המגיד · ועת הלימוד יהי' מידי יום ביומו בחול בערב אחר יציאת בה"כ · ובשבת וי"ט אחר יציאת בה"כ שחרית · וכל מי שיעבור ולא יבוא מחויב ליתן קנס א' ת"ג · והגבאים מחויבים להשגיח ע"ז · אבן מי שהוא אונס מחויב להודיע אונסו להגבאי חודש · ואונס רחמנא פטרי':
3. מהגבאים יהי' עכ"פ אחד שיקבל עליו שילך בעצמו לבקר את החולה ולהשגיח עליו בהשגחה נאמנה והשגחה פרטיות · ולהיות שמירה מעולה להחולה ה' ישמרנו · הן בעסק אכילה ושתיה · הן בצורכי רפואות די מחסורו אשר יחסר לו · ולא יחשבו את האנשים הגבאים על כל ההוצאות כי באמונה הם עושים · ואותן הגבאים יהיו על משך שנה תמימה מיום הבחירה · ולאחר כלות השנה יובחר גבאים מחדש ע"פ רוב דיעות מהח"ק · ואם שיודמן איזה דבר שלא ירצו הגבאים לעשות לבדם יעשו איסוף כל הח"ק ע"י השמש · והח"ק מחוייבים להתאסף ע"פ הגבאים ב"ז שירצו וכל מי שלא יבוא יוקנס כנ"ל:
4. הגבאים מחויבים לשכור חדר מיוחד לפני החולאים עם כל הנצרך לזה · שלא יחסר כל בו · ובאם שיחלה ח"ו משרת או משרתת מוב"ב דח"ק אזי יהי' אותו משרת או משרתת בחדר הנ"ל וגם הגבאים ישכרו משמשין · כל"א או"ף וואר"טר · ויתנו לחחולה כל מה שצריך · ובמשרתים ישלמו הב"ב החצי והחצי מהח"ק · ואם יחלה ח"ו איזה עני הגון ליתן לו חדר הנ"ל ובל צרכו מקופת הח"ק יהיה ע"פ רוב דיעות מכל הח"ק:
5. אם יחלה ח"ו אחד מאנשי קהלתנו מחוייבים הח"ק ללמוד בעד החולה ולבקש רחמים מבעל הרחמים מידי יום ביומו ולהתפלל יה"ר ויתן כל אחד מהח"ק א' ת"ג לצדקה · ואם ח"ו החולה מתגבר רחמנ' לצלן מחוייבין שני אנשים מהח"ק לילך אצלו שני שעות ואח"כ יהי' חוזר חלילה בכל שתי שעות שני אנשים כאשר יעלו ע"פ גורל משמר אחר משמר · ומי שאינו יכול לילך אצל חולה מחויב ליתן ט' ת"ג להגבאי' והם יעמדו אחר החציו · ובאם ח"ו יעדר אחד מהח"ק מחוייבים בל הח"ק לילך לביתו וללמוד השיעור הקבוע לפחות עד אחר השלשים · ואם ח"ו לא הניח בן לומר אחריו קדיש יאמר הרב המגיד קדיש אחריו ויורשיו ישלמו לו כפי נדבת לבם:
6. וחלילה חולין מהח"ק יהי' מי שיהי' לעורר בדברי ריבות וקנטורים או לדבר דברי חידודים וגנאי או דברי בזיון לחבירו · אזי רשות ובח ביד הגבאים לענוש ולקנוס להמתחיל בדברי ריבות עד חמשים ר"ט בלי נשיאות פנים בלל כפי ראות עיניהם וכל הנאמנות יהי' להגבאים · ע"ז התחייבנו את עצמינו בחוב גמור ובפ"מ ע"ז שלא לטעון או לדבר דבר נגד הגבאים בנדון הקנס:
7. בל ר"ח יתן כל אחד מהח"ק ליד הגבאים חצי ר"ט · וביום התענית יתן כל אחד ואחד כפי נדבת לבו הטהור:
8. ובכל ער"ח מחויב כ"א מהח"ק לבא לי"כ קטן ומי שלא יבא יתן ח"י פשיטים לצדקה והוא נקרא פדיון נפש:
9. בשבת אחר חג השבועות ידרוש הרב הגאון אב"ד נר"ו איזה מילתא דאגדת' ובפרט בדברי תוכחת מוסר · וביום א' שלאחריו יתענו הח"ק עד שעה ג' לאחר חצות היום ואח"כ ילכו לסעודת מצוה שיעשו הגבאים לפני כל הח"ק וישמחו בשמחת מצוה כאות נפשם ורצונם · ולפחות מחויב כל אחד מהח"ק ליתן לסעודת מצוה הנ"ל א' ר"ט · ומי שלא ירצה לבא מחויב ליתן שני ר"ט:
10. בשבת הנ"ל יהי' סגן להגבאי חדש דח"ק הנ"ל ויעלו בהורה בל הח"ק בפרשת ברכת כהנים ופרשת הנשיאים ואף השמש יעלה בתורה:

11. באם שיחלה אחד מאנשי קהלתנו ויעשה מי שבירך בביהכ"נ אזי יגיד החזן בעבור שנדר לג"ח לא פחות מה"י גוט"י גראשי"ן · וגם כשהולכין הנשים אחר הלידה לבהכ"נ מחויב הבעל לנדר לצדקה הנ"ל ג"כ לא פחות מן ח"י גוט"י ג"ר:

12. וביום שיהי' ח"ו מת בעיר מחויב הגבאי חדש לילך עם הקופה מח"ק ויקבל הצדקה הציל ממות לתוך הקופה · וגם מחוייבים עשרה אנשים מהח"ק ללוות המת חוץ לשער עד הקבר · ולא יוותו משם עד אחר הקבורה · והעשרה האנשים הלו יהיו ע"פ הגורל ע"י הגבאים · וגם כשיהי' מת ר"ל יעשו הגבאים קודם כל דבר מהח"ק ג' כתורת · א' מי שילך על הב"ע לחפור הקבר · והשנית מי שיהי' אצל עשיית הארון · ושלישית אצל הטהרה · ואותן שהן אצל עשיית הארון וטהרה מחוייבין להיות נושאי המת עכ"פ עד חוץ לשער · והגבאים יסדרו הח"ק מי ומי שילך בראש:

13. גם קבלנו עלינו להיות שמש אצל הח"ק הנ"ל התורני כ"ה יהושע העשיל שוחט דמוהא והשכירו שלו יהי' לשנה סך חמשה לוידא"ר שהם כ"ה ר"ט וזהב:

כל הנ"ל נעשה בכל תוקף לאשר ולקים ולראי' באנו על החתום

הנובר יום עש"ק כ"ו טבת תקכ"ב לפ"ק

שטר הזה יהי' בתוקפו על חמשה שנים רצופים

מיום הנ"ל ולאחר כלות חמשה שנים הנ"ל יהי' הברירה בידינו

כ"ד ה"ק דוד [1] ומאיר [2] הנובר נ"י
הק' משה אפפנהיים מהנובר [3]
הק' איצק נייאוויט מהנובר [4]
הק' משה דעטמולד [5]
הק' וואלף אופנהיים [6]
הק' יצחק ועליג גנז [7]
הק' משה אהרן היילפרון [8]
הק' ארי' ליב חיים האם [9]
הק' קאשמן בן המנוח הר' בערמן סג"ל וצ"ל [10]
הק' בערמן בן לא"א כמה' קאשמאן סג"ל [11]
הק' ולמן הנובר סג"ל [12]
הק' נתן ד"ד [דיססעלדארף] סג"ל [13]
הק' לימא הילדסהיים [14]
הק' חיים ב"ב [ביקעבורג] [15]
הק' יעקב גאלדשמידט [16]
הק' ישראל דעסויא מהנובר [17]
הק' בנימין בן כמ"ר מאיר ז"ל [18]
חק' יאקב האין סג"ל [19]

*) Die Todestage der Unterschriebenen, soweit sie in dem Verzeichniß der Grabsteine auf hiesigem Friedhofe (s. oben) enthalten sind, werden beigefügt:

[1] כ' שבט תקכו' · [2] כד' תמוז תקנט' · [3] כח' אייר תקמא' · [4] יא' שבט תקמא' · [5] כד' אב תקנב' · [6] ט' אדר תקנח' · [7] ער"ה תקסג' · [8] א' שבועות תקלה' · [9] יב' אייר תקסז' · [10] כר' כסלו תקל' · [11] ז' אדר תקמד' · [12] ה' אדר ב' תקנא' · [13] יד' טבת תקסג' · [14] ר"ח אייר תקנד' · [15] יח' אלול תקמ' · [16] ? · [17] יז' תמוז תקנו' · [18] יר' שבט תקלב' · [19] ער"ח אדר ב' ת קסה'.

Uebersetzung dieser Urkunde.

(Von Herrn Dr. Frensdorff.)

„Indem wir, die einzelnen Mitglieder der israelitischen Gemeinde, uns versammeln, haben wir uns einander aufgefordert und zugerufen, wohlan! lasset uns kräftig einschreiten für unsere Brüder! Wie lange soll es uns noch zum Vorwurfe und Hinderniß gereichen, daß die Schäflein Israels zerstreuet herumwandern, und die Gemeinde des Herrn wie eine Heerde ohne Aufseher einigungslos dahinlebt, indem sie ihren Blick abwenden von jenen Himmelssäulen, die zu wanken drohen und von den Stützen, auf welchen das Haus Israel ruhet? — Zuerst und vor allem wollen wir daher jene Säulen des Gottesdienstes und der Lehre stützen und kräftigen, so daß wir alle, ohne Unterschied, jenen Weg anbauen, der zum Baume des Lebens führt, dadurch, daß wir Morgens und Abends im Lehrhause in einer frommen Gesellschaft uns vereinigen zur Beschäftigung mit der göttlichen Lehre, die ja allen übrigen Pflichten gleichkommt, die werther uns ist als Gold und Edelstein und schützt und tröstet in allen Zeiten; so daß wir alle Theil daran nehmen, indem wir festgesetzte Stunden täglich der Lehre des Herrn widmen. Dadurch wird selbst dem Ungebildeten und Unwissenden der Einblick in's Höhere gegeben und uns allen wird durch die freudige Beschäftigung mit dem Gotteswort jener Schutz gewährt, der ringsum vor Abfall und Gleichgültigkeit, vor Sinnlichkeit und Hochmuth schützt und schirmt. Ihr (der Lehre) zur Rechten steht ja (nach dem Ausdrucke der heil. Schrift) langes Leben für den, der stets den Weg zur Rechten wandelt und ein frommes Leben führt; zu ihrer Linken glänzt Reichthum und Ehre für den, der im thätigen Berufsleben dennoch den Durst nach Wissen und Belehrung durch sie zu stillen sucht u. s. w.

Ferner sei es uns ernstes und beharrliches Streben, damit eine schöne That die andere hervorrufe, Frieden und Eintracht unter uns zu erhalten, damit aus diesen thätige, unauslöschliche Liebe und menschenfreundliche Geselligkeit unter uns keime und erblühe. Dieses sei vor Allem der Weg, welchen wir in Gottesfurcht und

mit ungeheuchelter Wahrhaftigkeit zu wandeln uns ernstlich vorgesetzt haben.

Wir haben aber auch ferner uns verpflichtet, thätige Liebe unter uns zu wecken durch Wohlthätigkeit und Hülfeleistung, wo sie erforderlich ist; sie sei eine schützende Mauer für echte Gottesfurcht und ein unerschütterlicher Grund für fromme Gelehrsamkeit! „Die Lehre führt zur That", sagen unsere Weisen, durch diese erst gewinnt jene ihren segenbringenden Werth; frommes Leben kann durch die Verbindung beider erst erzielt werden; durch Lehre mit Liebesthaten verbunden vermögen wir erst jene Stufe zu erlangen, die das irdische Leben wahrhaft erheitert, adelt und für einstige Seligkeit die schönste Hoffnung sichert. — Ist nun aber der Kreis der Wohlthätigkeit der umfassendste, welcher die Wartung und Pflege der Schwachen und Kranken sich zur Aufgabe stellt — denn wer dürfte wohl im Leben von diesem Uebel gänzlich unangefochten bleiben? — und finden wir in der heil. Schrift wie in den Lehren der Weisen, daß die Pflicht des Krankenbesuchs für den Besucher sowohl als für den Besuchten von hohem Werthe ist, indem dadurch der Arme, durch Unterstützung und Pflege seiner drückenden Sorgen enthoben und der Reiche nicht minder durch Erheiterung und trostvollen Zuspruch seiner Schmerzen und Trübnisse vergessen wird..... so haben wir gleichfalls beschlossen, Gutes mit Wahrem zu verbinden und unsern Verein für Gesetzesstudium (Talmud-Tora) auch der Pflicht des Krankenbesuchs und der Wohlthätigkeit (im engern d. h. traditionellen Sinne: Bestattung der Todten) zu weihen.

Wir haben uns daher verpflichtet, eine Versammlung aller Unterzeichneten, ohne Ausnahme, anzuordnen, wo nach Mehrheit der Stimmen zwei Vorsteher gewählt werden sollen, von denen der eine den ersten und dann der andere den zweiten Monat, und so immer monatweise abwechselnd, die Verwaltung führen soll, nach dem, was weiter unten ausführlich angegeben wird und wovon die beiden auf ein Jahr zu erwählenden Vorsteher durchaus nicht abweichen sollen. Folgende (gottgefällige) Bestimmungen haben wir getroffen, welche die Frommen (Betheiligten) auszuführen haben.

1) Vor Allem setzen wir fest, daß derjenige, dem ein reines Gemüth und ein heiliger Sinn innewohnt und der wünscht Mitglied unseres Vereins zu werden einen goldenen Louisd'or als Einschuß (genannt „Einkaufsgeld") zu zahlen habe; ist aber der Verein gebildet und die Urkunde von den Begründern desselben unterzeichnet, alsdann muß derjenige, welcher aus den hiesigen Gemeindemitgliedern in den Verein einzutreten wünscht Einkaufsgeld zahlen nach der Bestimmung der Majorität der Vereinsmitglieder, jedoch darf es die Summe von 50 Thalern nicht übersteigen.

2) Es ist ein Local für den Vortrag herzurichten. Dieses hat die Bestimmung, daß in demselben täglich ein Capitel aus der Bibel mit Commentarien, einige Abschnitte aus dem Schulchan-Aruch, Th. Orach-Chajim, besonders diejenigen, welche vom Schma'lesen, vom Gebete und sonstigen Segenssprüchen handeln — und Einiges aus irgend einem religiös-moralischen Buche, welches der Lehrer zu wählen hat — vorgetragen werden. Die Zeit des Vortrages sei täglich, am Wochentage: des Abends, nach dem in der Synagoge verrichteten Vespergebete; an Sabbat- und Festtagen: nach dem in der Synagoge abgehaltenen Morgengottesdienste. Jeder, der versäumt und (beim Vortrage) nicht erscheint, muß einen Mgr. Strafgeld zahlen, worüber die Vorsteher zu wachen haben; wer indessen durch ein dringendes Hinderniß abgehalten worden, hat solches dem zeitigen Vorsteher anzuzeigen, wo er alsdann keine Strafe zu zahlen hat.

3) Die Vorsteher, wenigstens je einer von ihnen, haben die Pflicht, selbst die Kranken zu besuchen und mit Treue und besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß der Kranke (den Gott schützen möge!) eine hülfreiche Wartung erhalte, sowohl in Hinsicht auf Speise und Trank, als auch auf Medicamente, soviel er deren bedarf. Darum sollen aber auch die Vorsteher über die verschiedenen Ausgaben nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da sie ja in frommer Absicht handeln. — Die bezeichneten Vorsteher sollen ein volles Jahr, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet, im Amte sein und nach Verlauf des Jahres soll

neue Vorsteherwahl stattfinden nach Stimmenmehrheit unter den Vereinsmitgliedern.

Sollte aber etwas vorkommen, das die Vorsteher nicht nach ihrer alleinigen Ansicht auszuführen übernehmen wollen, so dürfen sie durch den Vereinsdiener eine Versammlung aller Vereinsmitglieder veranstalten und letztere sind zu erscheinen verpflichtet, so oft die Vorsteher eine Zusammenkunft anordnen, so daß jeder Nichterscheinende eine Strafe zu zahlen hat.

4) Die Vorsteher sind verpflichtet ein Zimmer zu miethen, welches für die Kranken bestimmt und mit allem Erforderlichen versehen sein soll, worin nichts fehle. Wenn ein Diener oder eine Magd irgend eines Vereinsmitgliedes erkrankt, so finden dieselben in dem bezeichneten Krankenlocal Aufnahme. Die Vorsteher haben alsdann Krankendiener d. h. „Aufwärter" zu miethen und überhaupt dem Kranken zu reichen, was er bedarf. — Bei Dienstboten hat die Hälfte (der Kosten) die Herrschaft, die andere Hälfte der Verein zu tragen. — Ob bei dem Erkranken eines ehrbaren Armen, diesem das Krankenlocal gewährt und seine sonstigen Bedürfnisse aus der Vereinscasse geliefert werden sollen, soll nach Mehrstimmigkeit der Vereinsmitglieder bestimmt werden.

5) Wenn, was Gott verhüte! einer von den Gemeindemitgliedern (?) erkrankt, ist der Verein verpflichtet: täglich für den Kranken in der heil. Schrift zu lesen, den Barmherzigen um Erbarmen (für ihn) anzuflehen und das Gebet יה"ר zu beten; sowie auch ein jedes Mitglied alsdann einen Ggr. als Almosen zu spenden verpflichtet ist. Wird aber, was Gott verhüte! die Krankheit bedenklich, so sind je zwei Vereinsmitglieder verpflichtet, den Kranken, wenigstens auf zwei Stunden zu besuchen, welcher Besuch ununterbrochen fortgesetzt wird, so daß immer, nach Angabe des Looses, alle zwei Stunden zwei Mitglieder mit den vorangehenden abwechseln. Wer aber den Kranken nicht besuchen kann ist verpflichtet 9 Mgr. den Vorstehern zu entrichten, welche dann einen Stellvertreter für denselben zu stellen haben. Wenn, Gott behüte! ein Vereinsmitglied mit Tode abgeht, so muß der Verein die (§. 2) angegebenen Vorträge im Hause

des Verstorbenen, wenigstens bis nach Verlauf der 30 Trauertage, halten lassen; sollte der Verstorbene keinen Sohn hinterlassen haben, der für ihn das Kaddisch-Gebet verrichten kann, so soll dies Gebet der Vereins-Gelehrte verrichten, dem die Erben nach Gutdünken eine Gratification zu zahlen haben.

6) Fern sei es jedem Vereinsmitgliede, mag es sein wer es wolle, Streit und Zank anzuregen oder Stichelreden, Ehrenrühriges und sonst Beleidigungen gegeneinander auszustoßen! Die Vorsteher haben in solchem Falle die Erlaubniß und Kraft, den, der den Streit angefangen zurechtzuweisen und zu bestrafen bis zum Betrage von 50 ₰, ganz nach ihrem Dafürhalten, ohne irgend Rücksicht auf Person. Hiezu sollen die Vorsteher unbedingtes Vertrauen genießen und wir haben uns unverbrüchlich und ausdrücklich verpflichtet, weder Einrede noch sonst Unzufriedenheit zu äußern gegen die Strafbestimmung der Vorsteher.

7) Jeden Neumondstag (ר"ח) muß jeder dem Vorsteher (für die Vereinscasse) einen halben Thaler zahlen; und am Fasttage giebt jeder so viel, als sein guter Wille für angemessen hält.

8) Jeden Vorabend des Neumondstages (ער"ח) ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, beim יו"ק-Gebet zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, muß 18 Pfennige in die Almosencasse zahlen, was „Seelenlösung" (פדיון נפש) genannt wird.

9) Am Sabbat nach dem Wochenfeste soll der Landrabbiner einen agadischen Vortrag, womöglich ethischen Inhalt's, halten; am folgenden Sonntag sollen dann die Vereinsmitglieder bis 3 Uhr Nachmittags fasten und hernach sich zum Freudenmale vereinigen, das die Vorsteher dem Vereine geben, damit alle an dieser religiösen Freude theilnehmen und sich freuen mögen nach Herzenslust. Zu diesem Freudenmale ist jedes Mitglied verpflichtet wenigstens einen Thaler beizutragen; wer keinen Theil daran nimmt muß zwei Thaler zahlen.

10) An dem (im vorigen §.) genannten Sabbat hat der z. Vorsteher Segan zu stehen und alle Vereinsmitglieder, selbst der Vereinsdiener nicht ausgenommen, sollen zur Tora, besonders

zu den Abschnitten des Priestersegens und der Fürsten-Weihe-opfer (פ׳ ברכת כהנים ופ׳ נשיאים) aufgerufen werden.

11) Wenn ein Gemeindemitglied erkrankt und das מי שברך-Gebet für den Kranken verrichtet wird, soll der Vorbeter die „Gabe zur Vereinscasse" erwähnen, die nicht geringer, als 18 Ggr. sein darf. Ebenso wenn eine Frau zum ersten Mal nach dem Wochenbette die Synagoge besucht, so hat deren Mann eine Gabe für die Vereinscasse zu bestimmen, welche gleichfalls nicht geringer als 18 Ggr. sein darf.

12) Wenn, was Gott verhüte! ein Leichenbegängniß in hiesiger Gemeinde stattfindet, muß d. z. Vorsteher mit der Vereinsbüchse herumgehen, um die „Almosenspenden der Todtenbestattung" zu sammeln.

Ferner haben 10 Vereinsmitglieder die Pflicht, die Leiche bis zur Grabesstätte zu begleiten und da zu verweilen bis nach dem Begräbnisse. Diese 10 Leute werden von den Vorstehern durch's Loos bestimmt.

In benanntem Falle haben die Vorsteher vor allem aus den Vereinsmitgliedern 3 Abtheilungen zu bilden, von denen eine das Grab macht, die zweite die Verfertigung des Sarges besorgt und die dritte das Waschen und Reinigen der Leiche vorzunehmen hat; die beiden letztern Abtheilungen müssen auch die Leiche, wenigstens bis aus dem Thore, tragen. Die Vorsteher haben die Reihenfolge bei dieser Leichenbegleitung anzugeben.

13) Wir haben endlich auch bestimmt, daß der geehrte Herr Josua Heschil, Schächter hiesiger Gemeinde, zum Vereinsdiener gewählt werden und derselbe einen jährlichen Gehalt von 5 Ld'or. d. i. 25 ℛ Gold erhalten soll.

Dieses alles ist geschehen zu voller Rechtskraft, welches zu bezeugen wir unterzeichnet haben.

Hannover Freitag den 27. Tebeth 5522 a. m.

(1. Januar 1762.)

Diese Urkunde soll Gültigkeit haben 5 aufeinanderfolgende Jahre von heute an gerechnet; nach diesen 5 Jahren soll uns die Wahl freistehen.

Folgen die Namensunterschriften.

Beilage II.

ואלה מוסיף על הראשונים בהתאספנו יחד בני הח"ק דגמילת הסדים · הכד ואמת נפנשו וצדק לפנינו יהלך · נמנינו וגמרנו בינינו התקנות חדשות המבוארים להבא לאמץ ולחזק את בדק הבית והעמוד אשר העולם נשען עליו למען יהי' למשמרת לנו ולבנינו עד עולם:

1. ראשון שיסבב כל ער"ח חד מבני החבורה עם קופת הצדקה על פתחי נדיבי קהלתנו יצ"ו ויחזור חלילה בכל ער"ח למען יזכו רבים במצוה זו · וכל איש אשר ידבנו לבו הטהור מהם יקחו את התרומה:
2. שנית באשר שראינו שצרכי עניי עמנו ישראל המה מרובים ואין הקומץ משביע וכו' לעמוד בעסקי המעות ושאר צרכי החברא לכן התאזרנו חיל ונדב לבנו ליתן לצרכי החברא איש כמתנת ידו כברכת ה' אשר נתן לו הן מלבושים או מטות ושארי כלי השמישין הנצרכים להולאים ר"ל וכל זה ימסרו לאחד מבני החברא דהיינו להקצין התורני היקר כ"ה ליב האם שי' או להק' היקר כ"ה הירץ ה"ב וכ"ה אהרן פ"ב שי' והם יקבלו עליהם להשגיח על זה בכל דבר שבעולם · והמשמש הללאים כ"ה היים מהויב למסור המפתחות מההדדים להקצינים הנ"ל ולהת עינא פקיחא כאשר קבלו עליהם על כל הכלים שלא יעדר דבר · ועל כל דבר פשע מהויב השמש היים הנ"ל לשלם מכיסו · ובאם שיבוא כאן ח"ו שום חולה הן איש או אשה או ילד הנצרך לרפואה אזי מחוב הנ"ל להודיע תיכף ומיד להקצינים הנ"ל כדי שילך הד מהם בכל יום ויום לבקרו ולואות מהסורו · ובאם שאין יוכל לאכול מאכל בריאים אזי יתן השמש כ"ה חיים הנ"ל להולה כפי צוות הרופא עד אשר יבריא ויבא על מכונו הראשון · ואח"כ יתן לו הגבאי צדקה כל זמן היותו כאן פלע"ט אצל בעל הבית אחד מידי יום ויום כנהוג בכל הקהלות:
3. שלישית בלע המות לנצח אם יעדר ח"ו אחד מבני קהלתנו אשר לא הי' בח"ק אזי מהויבים היורשים לשלם לחברא קדישא עשרים ר"ט · ואם העדר ח"ו אשה אהה מתושבי קהלתנו הנ"ל מהויב הבעל לשלם לח"ק עשרה ר"ט · ואם יעדר ח"ו ילד מהנ"ל מהויב ליתן המשה ר"ט · ואם חד מב"ב הנ"ל יש לו קרובה או קרוב בביתו ויעדר ח"ו אזי הב"ב הנ"ל מחויב ליתן להח"ק כפי שישומא עליו הח"ק כפי ערכו . ואם ח"ו יעדר חד מב"ב שהי' כבר בחבר' ויצא מהחברא בלי שום אמתלא אזי מהויבים היורשים לשלם לח"ק מה שנשאר הייב מאז שיצא עד יום מותו והבירי' ביד החברא לגבות הנחה ליורשים על המעות הנ"ל כפי ראות עיניהם:

ולהוקף ועוז התקנות הנ"ל התמו בני החברא את שמם · נעשה פה ק"ק הנאבר יע"א יום ד' ר"ח שבט שנת תקמ"ב לפ"ק

הק' זלמן הנובר סג"ל	וואלף בר"מ אפנהים מהנובר
הק' יעקב גאלדשמיט	הק' אריי' ליב חיים האם

Ueberſetzung dieſer Urkunde.

(Von Herrn Dr. Frensdorff.)

Folgende Zuſatzbeſtimmungen ſollen den frühern hinzugefügt werden:

Als wir, die Mitglieder des Wohlthätigkeits-Vereins (in deſſen Mitte Liebe und Wahrheit ſich begegnen und Gerechtigkeit uns vorangehen ſoll) uns heute verſammelt hatten, haben wir abgeſtimmt und die unten angegebenen neuen Beſtimmungen beſchloſſen, um zu ſtützen und zu kräftigen den Erhalt des Tempels und die Säule, auf welcher die Welt ruht; ſie ſollen uns zur ernſten Pflicht ſein und unſern Kindern bis in die ſpäteſten Zeiten:

1) Am Tage vor dem Neumondstage ſoll jedes Mal ein Vereinsmitglied in die Vereinsbüchſe bei den Wohlhabenden unſerer Gemeinde milde Gaben ſammeln; hiezu ſoll der Reihe nach jedes Vereinsmitglied verpflichtet ſein, damit auch viele ſich daran betheiligen und von jedem Mildherzigen Gaben empfangen werden können.
2) Da wir die Erfahrung gemacht, daß die Bedürfniſſe der Armen unter unſern Religionsgenoſſen groß ſind und die Einnahmen nicht ausreichen für die Geldausgaben, noch für die ſonſtigen Bedürfniſſe des Vereins, ſo fühlen wir uns dringlich aufgefordert zu dem freiwilligen Entſchluſſe, daß jeder zu den Bedürfniſſen des Vereins nach ſeinem Vermögen und nach dem Segen, den Gott ihm geſpendet, beitrage, ſowohl Kleidungsſtücke, als Betten und andere Geräthſchaften, die zur Pflege und Aufnahme der Kranken erforderlich ſind. Die genannten Gegenſtände ſollen einem Vereinsmitgliede, nämlich dem gelehrten und ehrw. Hrn. L. Hamm oder den ehrw. Herren Herz Hamburg und Aron Fridberg ausgeliefert werden, wofür dieſe ſich verpflichten, die beſtmöglichſte Aufſicht darüber zu haben. Der Krankenwärter Hr. Heimann iſt verpflichtet, die Schlüſſel der Krankenzimmer den genannten Herren auszuliefern und ſorgfältige Aufſicht zu haben auf das Inventar, daß nichts fehle; und wenn unvorſichtiger Weiſe etwas entwendet worden, ſo muß der genannte Vereinsdiener, Herr Heimann es aus ſeinen Mitteln erſetzen. — Wenn

was Gott verhüte! ein Kranker hier ankommt, mag es Mann oder Frau oder Kind sein, welche die Krankenpflege in Anspruch nehmen, so hat der genannte (Vereinsdiener) die Pflicht, solches sogleich den genannten Herren anzuzeigen, damit einer von ihnen täglich den Kranken besuche und sich von seinen Bedürfnissen überzeuge. Kann ferner der Kranke die Gesundenkost nicht ertragen, so soll der genannte Hr. Heimann den Kranken speisen nach Vorschrift des Arztes, bis er wieder genesen und hergestellt sein wird; sodann giebt der Vorsteher der Almosencasse (ג"צ) dem Genesenden, so lange er noch hier verweilt, ein Billet (Anweisung), um täglich einen Freitisch bei einem der Gemeindemitglieder zu erhalten, wie dies in allen jüdischen Gemeinden Brauch ist.

3) Sollte der Tod, möge er auf immer unter uns weichen! ein Mitglied unserer Gemeinde uns entreißen, welches nicht zugleich Mitglied unsers Vereins war, so müssen die Erben dem Verein 20 Thaler entrichten; bei dem Sterbefall einer Frau muß deren Mann 10 ℔, und bei dem eines Kindes muß der Vater 5 ℔ zahlen. Sollte aber ein solches Gemeindeglied einen Verwandten, Mann oder Frau, im Hause haben, und dieser würde mit Tode abgehen, so hat er zu zahlen, was ihm nach Verhältniß seines Vermögens vom Vereine aufgelegt wird. Sollte, was Gott verhüte! ein Gemeindemitglied, das früher Mitglied des Vereins war, aus diesem aber ohne Entschuldigung getreten ist, mit Tode abgehen so sind die Erben verpflichtet dem Vereine zu zahlen, was die Schuld vom Tage seines Austritts bis zu seinem Sterbetage beträgt. Doch bleibt's dem Ermessen des Vereins anheimgestellt, wie weit er diese Summe den Erben erlassen will.

Zur Bekräftigung dieser Zusätze haben die Vereinsmitglieder ihren Namen unterzeichnet.

Hannover Mittwoch am Neumondstag des Monath's Schwath a. m. 542 (16. Januar 1782.)

Folgen die Unterschriften.